



***Eröffnungsbilanz
der Stadt Wiesmoor
zum
1. Januar 2009***

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz	5 - 8
Dokumentation zur Eröffnungsbilanz	9 - 68
Anlagenübersicht	69 - 70
Forderungsübersicht	71 - 71
Schuldenübersicht	72 - 72
Bewertungsrichtlinien	73 - 94

A. Bilanz ohne Vermögenstrennung

	01.01.2009 -Euro-
<u>AKTIVA</u>	
1. Immaterielles Vermögen	14.718,69
1.1 Konzessionen	0,00
1.2 Lizenzen	14.718,69
1.3 Ähnliche Rechte	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
2. Sachvermögen	60.140.005,11
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.807.863,97
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.341.629,51
2.3 Infrastrukturvermögen	28.965.409,49
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	468.285,70
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	379.723,36
2.8 Vorräte	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.177.093,08
3. Finanzvermögen	1.583.082,57
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	204.800,00
3.2 Beteiligungen	12.697,06
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	503.081,72
3.4 Ausleihungen	559.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	244.841,53
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	5.212,61
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	25.854,12
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	27.595,53
4. Liquide Mittel	501.110,35
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	68.483,89
Bilanzsumme	62.307.400,61

Unterschrift

Wiesmoor, 10.05.2012

Bürgermeister

A. Bilanz ohne Vermögenstrennung

		01.01.2009
		-Euro-
<u>PASSIVA</u>		
1.	Nettoposition	48.246.461,60
1.1	Basis-Reinvermögen	17.365.424,72
1.1.1	Reinvermögen	17.365.424,72
	davon: Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse f. nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	24.299,51
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus HHR für Aufwendungen (in Klammern)	0,00
1.4	Sonderposten	30.881.036,88
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.893.228,96
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	11.923.429,18
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.064.378,74
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00
2.	Schulden	9.560.152,91
2.1	Geldschulden	9.530.878,42
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.530.878,42
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.154,46
2.4	Transferverbindlichkeiten	15.539,20
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.000,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	14.539,20
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.7	Anderer Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.580,83
2.5.1	Durchlaufende Posten	2.580,83
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	2.580,83
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	Anderer sonstige Verbindlichkeiten	0,00
3.	Rückstellungen	4.335.686,75
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.018.413,82
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	243.849,35
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	8.605,00

		01.01.2009 -Euro-
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	64.818,58
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	165.099,35
	Bilanzsumme	62.307.400,61

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre durch:

1.	Haushaltsausgabereste 2008	3.957.606,15 €
	- davon Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	438.556,19 €
	- davon Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	3.519.049,96 €
2.	Bürgschaften	2.335.244,41 €
3.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
	Summe der Vorbelastungen	<u>6.292.850,56 €</u>

Unterschrift

Wiesmoor, 10.05.2012

Bürgermeister

Dokumentation
zur
Eröffnungsbilanz
der Stadt Wiesmoor
zum
1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung.....	4
Allgemeines.....	5
Vermögen.....	8
Aktiva	9
1. Immaterielles Vermögen	9
1.1 Konzessionen.....	9
1.2 Lizenzen.....	10
1.3 Ähnliche Rechte	10
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	10
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	11
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	11
2. Sachvermögen.....	12
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken.....	14
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken.....	15
2.3 Infrastrukturvermögen	18
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken.....	20
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	20
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	22
2.8 Vorräte	23
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23
3. Finanzvermögen	24
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24
3.2 Beteiligungen	24
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	25
3.4 Ausleihungen	26
3.5 Wertpapiere	26
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	27
3.7 Forderungen aus Transferleistungen.....	28
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	28
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände.....	29
4. Liquide Mittel.....	29

5.	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	30
	Passiva.....	31
1.	Nettoposition	31
1.1	Basis-Reinvermögen	32
1.1.1	Reinvermögen.....	32
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	33
1.2	Rücklagen	33
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	34
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	34
1.2.3	Bewertungsrücklage.....	35
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	36
1.2.5	Sonstige Rücklagen	36
1.3	Jahresergebnis.....	37
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren.....	37
1.3.2	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	37
1.4	Sonderposten.....	38
1.4.1	Investitionszuweisungen und –zuschüsse	39
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte.....	39
1.4.3	Gebührenausgleich	40
1.4.4	Bewertungsausgleich	40
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	41
1.4.6	Sonstige Sonderposten	41
2.	Schulden	42
2.1	Geldschulden	42
2.1.1	Anleihen	42
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43
2.1.3	Liquiditätskredite	44
2.1.4	Sonstige Geldschulden	44
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	44
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45
2.4	Transferverbindlichkeiten	46
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	46
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.....	46
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.....	46
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten.....	47

2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	47
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	47
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	47
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	47
2.5.1	Durchlaufende Posten.....	48
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	48
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	48
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten.....	48
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer.....	49
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	49
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	49
3.	Rückstellungen.....	49
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	50
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	51
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	53
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfaldeponien	54
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....	54
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	54
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	55
3.8	Andere Rückstellungen	55
4.	Passive Rechnungsabgrenzung.....	56
Anlagen	57

Vorbemerkung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ist mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft getreten. Zuvor beschloss der Niedersächsische Landtag mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 15. 11. 2005 für alle Kommunen in Niedersachsen die Umstellung der bisherigen Kameralistik auf die kommunale Doppik (doppelte Buchführung). Für den Umstellungsprozess wurde eine Übergangsfrist bis längstens zum 31.12.2011 festgelegt. Die Stadt Wiesmoor stellte das Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf die doppische Buchung um.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird den Kommunen auferlegt, dass eine Eröffnungsbilanz für den Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen ist, in dem erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung gebucht wird.

Die Eröffnungsbilanz verschafft einen vollständigen Nachweis über die finanzielle Situation der Kommune. Sie dient insbesondere der Darstellung der gesamten Vermögens- und Finanzsituation zum Bilanzstichtag. Dabei zeigt die Passiv-Seite der Bilanz die Mittelherkunft, die Aktiv-Seite dagegen die Mittelverwendung auf. Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden wird im NKR als „Nettoposition“ bezeichnet und entspricht in etwa dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Ein wesentlicher Vorteil ist, dass durch diese Bilanz u. a. deutlich gemacht wird, wie hoch die Verschuldung der Kommune tatsächlich ist, so dass damit auch das volle Ausmaß zukünftiger Belastungen transparenter wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Verschuldung im Verhältnis zum Gesamtvermögen darzulegen.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass das neue Buchungssystem positive Auswirkungen für die Finanzen der Stadt Wiesmoor haben wird, um somit künftig wirtschaftlicher zu handeln und dadurch die Leistungsfähigkeit dauerhaft unter Beweis stellen zu können.

Wiesmoor, den 10. Mai 2012

(Meyer)

Bürgermeister

Allgemeines

Die Stadt Wiesmoor hat zum Zeitpunkt der Einführung des NKR eine erste Eröffnungsbilanz zu erstellen. Hierfür gelten nach § 60 Abs. 1 GemHKVO die Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zum Ansatz und zur Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 bis 6 GemHKVO:

- Bei der Inventur kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen, verzichtet werden (§ 60 Abs. 2 GemHKVO). Von diesem Recht wird im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht.
- Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben (§ 60 Abs. 3 GemHKVO). Auch von diesem Ausnahmetatbestand macht die Stadt Wiesmoor Gebrauch.
- Die Inventur darf abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann (§ 60 Abs. 4 GemHKVO).
- Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse kann verzichtet werden (§ 60 Abs. 5 GemHKVO). Im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wird auch dieses Recht angewandt.
- Der Bodenwert für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre (§ 60 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO). Dies gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat zur Erleichterung der Erstinventur und der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz „Hinweise und Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ veröffentlicht. Die inhaltliche Vorgehensweise nach diesen Hinweisen, die aus einer Arbeitsgruppe Doppik (zusammengesetzt aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Niedersächsischen Studieninstitutes, des Ministeriums für Inneres und Sport und kommunalen Praktikern) entstanden sind, kann bereits im Vorfeld geplanter Verordnungsänderungen erfolgen.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt in zwei Schritten:

- Es ist zu klären, was zu bilanzieren ist (Bilanzierung dem Grunde nach).
- Anschließend muss der Wert der einzelnen Positionen in der Bilanz ermittelt werden (Bilanzierung der Höhe nach).

Im kaufmännischen Bereich hat sich eine Vielzahl von Bilanzierungsgrundsätzen entwickelt, die überwiegend im HGB gesetzlich verankert wurden. Für die Gemeinden enthalten insbesondere die §§ 44 bis 46 GemHKVO Regelungen zur Festlegung der Werte in der Bilanz (Bewertungsregeln).

Zur Bilanzierung sind folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Kommunen zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO müssen das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen werden

- Grundsatz des Saldierungsverbots

Die Posten der Aktivseite der Bilanz dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO)

- Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Bilanzen sind bezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Dieser Bilanzstichtag ist für eine Schlussbilanz der 31.12. (= Abschlussstag). Auch wenn die Bilanz tatsächlich erst später erstellt wird, muss sie den Stand dieses Tages darstellen. Die Eröffnungsbilanz ist zum Stichtag 01.01. des ersten Haushaltsjahres nach neuem Recht aufzustellen.

- Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist zu unterstellen, dass die Tätigkeit der Gemeinde fortgesetzt wird. Dieser für das Handelsrecht in § 352 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausdrücklich vorgeschriebene Grundsatz ergibt sich für die Gemeinde bereits aus der im GG abgesicherten kommunalen Selbstverwaltung, die den Fortbestand der Gemeinden und damit ihrer Tätigkeit gewährleistet. Außerdem schreibt § 82 Abs. 1 NGO (§ 110 Abs. 1 NKomVG) die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde vor.

- Grundsatz der Vorsicht

Der § 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig bewertet werden. Das Vermögen ist eher zu niedrig und die Schulden sind eher zu hoch zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen (einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür nicht Rückstellungen gebildet werden), die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt, selbst wenn diese erst nach dem Stichtag entstanden sind. Risiken und Wertminderungen, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.

Aus diesem Grundsatz ergeben sich im einzelnen folgende Prinzipien:

➤ Realisationsprinzip

Erträge dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn die Kommune alle für die Leistungserbringung notwendigen Schritte abgeschlossen hat. Bei den öffentlichen Forderungen gelten folgende Besonderheiten:

- Die Gebührenforderungen sowie die Festsetzungen und Nachzahlungen von Steuerforderungen sind am Tag der Bescheiderteilung zu buchen, Vorauszahlungen auf Steuerforderungen hingegen bei ihrer Fälligkeit.
- Aufwendungen müssen dagegen schon gebucht werden, wenn deren Eintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich ist.

➤ Niederstwertprinzip

Stehen bei der Bewertung des Vermögens mehrere Werte zur Verfügung, muss jeweils der niedrigste Wert angesetzt werden.

➤ Höchstwertprinzip

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist bei mehreren möglichen Werten der höchste anzusetzen.

➤ Imparitätsprinzip

Wird der Wert für ein Grundstück höher geschätzt als der gebuchte Wert, darf der Buchwert nicht angepasst werden. Sollte jedoch, z. B. durch ein Gutachten, der Wert niedriger geschätzt werden, ist die Bilanz an den niedrigeren Wert anzupassen. Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie durch Verkauf erzielt worden sind. Vorhersehbare Risiken müssen bereits vor ihrem tatsächlichen Entstehen berücksichtigt werden.

• Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren (Festwert-/Gruppenbewertung).

• Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden.

• Grundsatz der Darstellungsstetigkeit

Durch die verbindliche Vorgabe des Bilanzaufbaus mit den einzelnen Bilanzpositionen in § 54 GemHKVO ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

• Grundsatz der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit

Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Posten der Bilanz, so muss seine Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, vermerkt oder im Anhang angegeben werden, wenn dies zur

Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 48 GemHKVO).

§ 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) schreibt vor, dass die Gemeinde das in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz getrennt nach

- immateriellen Vermögen
- Sachvermögen
- Finanzvermögen
- liquiden Mitteln

auszuweisen hat. Die Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen (fortgeführte AHW), anzusetzen.

Die Passivseite der Bilanz ist aufgeteilt in

- Nettoposition
- Schulden
- Rückstellungen

Außerdem sind auf der Aktivseite der Bilanz die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und auf der Passivseite die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) nachzuweisen.

Vermögen

Als Vermögen im haushaltsrechtlichen Sinne kann die Gesamtheit der Sachen und Rechte bezeichnet werden, die der Gemeinde auf Dauer gehören oder zustehen, soweit sie nicht gem. ausdrücklicher Vorschriften gesondert zu behandeln sind.

Gem. § 37 GemHKVO werden alle Vermögensgegenstände erfasst, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Wiesmoor stehen.

Dabei sind die Grundsätze der Vollständigkeit gem. § 42 I GemHKVO sowie der Einzelbewertung gem. § 44 III GemHKVO zu beachten.

Gem. § 96 IV NGO (§124 IV NKomVG) sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder

Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Anschaffungswerte sind gem. § 45 II GemHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt.

Herstellungswerte gem. § 45 III GemHKVO sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für die eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungswerte sollen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

Aktiva

Die Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Verwendung des Kapitals. Gem. § 96 Abs. 4 Satz 1 und 2 NGO (§124 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG) ist in der Bilanz das Vermögen getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.

1. Immaterielles Vermögen

Als immaterielles Vermögen werden die Gegenstände bezeichnet, die nicht körperlich zu erfassen sind. Dazu gehören Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie EDV-Programme (Software). Diese Gegenstände werden neben den Sachanlagen und Finanzanlagen auf der Aktiv-Seite der Bilanz bei dem Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Bewertung erfolgt nach deren Anschaffungswerten vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen.

1.1 Konzessionen

Als Konzession wird die befristete Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache (z. B. an Straßen, Wasserläufen etc.) oder das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels bezeichnet.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden keine Konzessionen erworben.

Bilanzansatz (Kontenart 001):

0,00 €

1.2 Lizenzen

Die Lizenz ist ein Nutzungsrecht. Der Lizenzvertrag ist ein Vertrag, durch den der Urheber oder der Inhaber eines Nutzungsrechts, Patents oder Gebrauchsmusters sein Recht ganz oder zum Teil auf eine andere Person überträgt.

Zu den Lizenzen gehören insbesondere die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Diese sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

Nach § 42 Abs. 3 GemHKVO darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist. Dieses bedeutet ein Bilanzierungsverbot z. B. für die von der Kommune selbst erstellte Software. Entgeltlich erworbene Lizenzen sind dagegen stets auszuweisen.

Bei der Stadt Wiesmoor werden in regelmäßigen Abständen Lizenzen, insbesondere EDV-Programme erworben.

In der Eröffnungsbilanz wurde der Restbuchwert dieser Lizenzen, d. h. die Anschaffungskosten, vermindert um die bis dahin angefallenen Abschreibungen ausgewiesen. Die Gesamtnutzungsdauer von Softwarelizenzen beträgt bei Betriebssystemen und Standardprogrammen 4 Jahre und bei Spezialanwendungen 8 Jahre.

Bilanzansatz (Kontenart 002):

14.718,69 €

1.3 Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte auszuweisen sind, beispielsweise Wasserentnahmerechte.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden keine ähnlichen Rechte erworben.

Bilanzansatz (Kontenart 003):

0,00 €

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind Zuwendungen der Kommune zur zweckgebundenen Verwendung an Dritte, z. B. an Vereine. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Zuwendungen besteht nicht. Die von der Kommune geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Anhand der Verwendungsnachweise des Zuwendungsempfängers ist festzustellen, welche Vermögensgegenstände gefördert werden. Die Nutzungsdauer dieser geförderten

Vermögensgegenstände ist dabei Maßstab für die Auflösung der geleisteten Investitionszuwendungen.

Gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO kann auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse in der ersten Eröffnungsbilanz verzichtet werden, um aufwandswirksame Abschreibungen vergangener Zuschüsse zu vermeiden. Die Stadt Wiesmoor macht im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz von diesem Recht Gebrauch. Folglich werden in der Bilanz keine Investitionszuweisungen ausgewiesen.

Bilanzansatz (Kontenart 004):

0,00 €

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Es handelt sich hierbei um Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen. Diese dürfen gem. Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 als Investitionen im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO (§ 120 Abs. 1 NKomVG) angesehen werden.

Dieser als Investition angesehener Umstellungswert in Höhe des Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung darf dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz darf der Umstellungswert insgesamt aktiviert werden. Als Nutzungsdauer des Umstellungswerts gilt ein Zeitraum von längstens 15 Jahren.

Wird der Umstellungswert in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass sein Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so wäre dieser Umstellungswert vom Verwaltungshaushalt getragen und gegebenenfalls in einen Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in die Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag um den Umstellungswert gekürzt werden.

Bei der Stadt Wiesmoor wird der Umstellungsaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Bilanzansatz (Kontenart 005):

0,00 €

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände auf, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zuzuordnen sind, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Bei der Stadt Wiesmoor sind keine sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 008 / 009):

0,00 €

2. Sachvermögen

Das Sachvermögen ist grundsätzlich zu unterscheiden in unbewegliches und bewegliches Sachvermögen. In der Doppik wird nicht zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Zum unbeweglichen Vermögen gehören u. a. unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Grundstücke:

Vom Grundsatz her werden Vermögensgegenstände nach den Regeln des § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) bewertet. Danach sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen; die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Der Grundsatz des § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) wird für die Grundstücksbewertung in der ersten Eröffnungsbilanz im § 60 Abs. 6 GemHKVO wie folgt modifiziert: Für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind ihre Anschaffungswerte anzusetzen. Für die vor 2000 angeschafften Grundstücke ist ersatzweise – soweit die Ermittlung der Anschaffungswerte zu aufwändig wäre - eine Bewertung zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die sich z. B. an den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten (BRW) orientieren, zulässig. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert gilt dann als Anschaffungswert.

Die für die Wertermittlung heranzuziehenden Bodenrichtwerte basieren auf den Preisen der Grundstücke, die am Markt gehandelt werden (z.B. Baugrundstücke für Wohngebäude).

Grundstücke (Gemeingebrauchsflächen):

Grundstücke, die dem Gemeingebrauch dienen und damit dauerhaft einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, besitzen keinen Marktpreis. Es fehlt ein Vergleichswert, um einen Bodenrichtwert für die Gemeingebrauchsflächen zu bilden. Um den Wert der Gemeingebrauchsflächen festzulegen, wird dieser abgeleitet aus dem Bodenrichtwert der Umgebung, reduziert um Abschläge für den Gemeingebrauch.

Bereits in den Hinweisen zur Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wurden Empfehlungen gegeben, in welcher Höhe Abschläge vom Bodenrichtwert bei Gemeingebrauchsflächen vorzunehmen sind.

Zu den Gemeingebrauchsflächen gehört der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie der Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, wie z.B. Kläranlagen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe.

Liegen Anschaffungswerte für Grund und Boden vor, erfolgt anhand dieser die Bewertung der Grundstücksflächen. Soweit die Anschaffungswerte fehlen, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wird der Wert des Grund und Bodens mit 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/je Quadratmeter angesetzt.

Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens:

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen, werden für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf den Gebieten der Verwaltung (z.B. Rathaus), des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen u. ä.), Sport und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie ähnlicher Art (z. B. Kultureinrichtungen) benötigt.

Aufgrund der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung sind diese Flächen der privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen und werden wie Bauerwartungsland bewertet.

Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit muss sichergestellt sein, dass zumindest für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Kommunalnutzungsorientierung sichergestellt ist.

Für Bauerwartungsland ist grundsätzlich der Anschaffungs- und Herstellungswert maßgebend. Hilfsweise ist der Wert entweder über Auskünfte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder über einen indirekten Vergleich zu ermitteln. Da es für Bauerwartungsland meist an Vergleichsflächen fehlt, ist der indirekte Vergleich vorzuziehen. Der Wert für bebaute Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens kann allerdings im Rahmen des NKR vereinfacht mit 25 - 40 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt werden.

Weitere Abschläge für mögliche Belastungen im Grundbuch, Eintragungen im Baulastenverzeichnis sowie wegen (vermuteter) Altlasten sind möglich.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind die im Eigentum der Kommune befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Erholungsflächen, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten) und sonstige Flächen (sonstige unbebaute Grundstücke). Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden, wie z. B. Erbbaurechte, Abbaurechte und Wohnungseigentumsrechte.

- Grünflächen

In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden 254.502,00 m² Grünflächen mit 30 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet. Sofern kein Bodenrichtwert vorhanden war, wurde in Außenbereichen mit 0,40 €/m² bewertet.

Bilanzansatz (Kontenart 011):

1.881.250,85 €

- Ackerland

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzen befinden.

Bewertet wurden insgesamt 1.374.214,00 m² Landwirtschaftsfläche (Grünland, Ackerland) mit einem Festwert von 0,40 € je Quadratmeter.

Bilanzansatz (Kontenart 012):

2.141.930,12 €

- Wald, Forsten

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Für Waldflächen wurden insgesamt 487.558,00 m² mit einem Festwert von 0,10 €/m² bewertet.

Bilanzansatz (Kontenart 013):

231.237,00€

- Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist (voll erschlossene Baugrundstücke) sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden 212.251,00 m² unbebaute Grundstücke mit dem jeweiligen Bodenrichtwert bewertet. Für die Oberflächengewässer wurde eine Fläche von insgesamt 149.265,00 m² festgestellt und überwiegend mit einem Festwert von 0,10 €/m² bewertet.

Bilanzansatz (Kontenart 019):

1.553.446,00 €

Der Wert für Grund und Boden (unbebaute Grundstücke) beträgt insgesamt 5.807.863,97 €.

Davon entfallen auf die von der Stadt Wiesmoor zu vermarktenden Baugrundstücke in den bereits erschlossenen bzw. noch zu erschließenden Baugebieten:

Roggenweg	10.060,00 €
Dollartweg/Ledaweg/Hunteweg/Am Poller Tief	54.893,00 €
An der Schleuse/Schulstraße	81.281,00 €
Jannburger Weg/Grävenberg	775.876,00 €
	922.110,00 €

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören im einzelnen:

Grund und Boden für:

- Wohnbauten

Grund und Boden mit Wohnbauten umfasst auch die Erschließungskosten, sofern es sich um die erstmalige Erschließung handelt.

Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten umfassen Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehöriger Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Die Position umfasst auch die Erschließungskosten (einmalige Erschließung bei Grund und Boden).

Grund und Boden für die im Eigentum der Stadt Wiesmoor stehenden Wohnbauten, bewertet mit 25 % bzw. 100 % des Bodenrichtwertes, Fläche: 4.995,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0211):

66.146,00 €

- Soziale Einrichtungen

Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen, z. B. Kindergärten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege und Jugendheime

Grund und Boden für die städtischen Kindergärten, bewertet mit 25 % des Bodenrichtwertes, Fläche: 13.319,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0221):

78.782,00 €

- Schulen

Grund und Boden mit Gebäude und Aufbauten bei Schulen

Grund und Boden für die Schulen, bewertet mit 25 % des Bodenrichtwertes, Fläche 103.632,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0231):

645.552,00 €

- Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen, Gebäude für kulturelle Veranstaltungen, z. B. Stadthallen etc.

Grund und Boden u. a. für die Sportplätze, die Dorfgemeinschaftsanlagen, das Hallenbad und die Blumenhalle, bewertet mit 25 % bzw. 100 % des Bodenrichtwertes, Fläche: 763.137,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0241):

2.356.020,00 €

- Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Grund und Boden nebst Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Grund und Boden für die Feuerwehrrhäuser, bewertet mit 25 % des Bodenrichtwertes, Fläche: 468,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0251):

2.096,00 €

- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude

Grund und Boden sowie Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden, z. B. Rathaus, Tierheim, Gewerbehallen, sonstige Gebäude, die nicht zu reinen Wohnzwecken genutzt werden.

Grund und Boden u. a. für Verwaltungsgebäude, Gewerbehallen sowie für den Campingplatz, bewertet mit 25 % bzw. 100 % des Bodenrichtwertes, Fläche: 135.547,00 m²

Bilanzansatz (Konto 0291):

1.522.461,00 €

Der Wert für Grund und Boden für bebaute Grundstücke beträgt insgesamt 4.671.057,00 €

Gebäude:

Die Bewertung der Gebäude erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die lineare Abschreibung (§§ 45, 47 GemHKVO). Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr vorhanden bzw. nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann die Bewertung grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren (rückindizierter Zeitwert) erfolgen.

Aufgrund der modifizierten Vorschriften bezüglich der Unterscheidung Investition/ Unterhaltung sind bestimmte Maßnahmen (z. B. Fenstererneuerung, Dachsanierung) nicht zu aktivieren.

Die planmäßigen Abschreibungen der Gebäude, die grundsätzlich linear erfolgen, richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO. Die jeweilige Abschreibungsdauer der einzelnen Gebäude wird der Anlage 19 (Abschreibungstabelle für Niedersachsen) entnommen.

Der Gesamtwert der im Besitz der Stadt Wiesmoor befindlichen Gebäude beläuft sich auf 18.670.572,51 Euro.

Die Bewertung der Gebäude im einzelnen:

Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten (Wohngebäude), 5 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0212): 191.972,00 €

Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen (Kindergärten), 5 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0222): 441.360,00 €

Gebäude und Aufbauten bei Schulen (Grundschulen und KGS), 4 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0232): 9.587.224,00 €

Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Dorfgemeinschaftshäuser, Hallenbad, Sporthallen, Blumenhalle, Gebäude der Freilichtbühne), 16 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0242): 2.262.572,51 €

Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Feuerwehrrhäuser), 2 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0252): 382.469,00 €

Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude, Gewerbehallen, Campingplatzgebäude), 11 Gebäude

Bilanzansatz (Konto 0292): 5.804.975,00 €

Der Wert der bebauten Grundstücke einschließlich Gebäude beträgt damit 23.341.629,51 €.

Bilanzansatz (Kontenart 0211 - 0292):

23.341.629,51 €

2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht den übrigen Grundstücken und Gebäuden zuzuordnen sind.

Zu den sonstigen Bauten gehören z. B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

Gemäß den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen werden Straßen, die bereits vollständig abgeschrieben sind (älter als 25 Jahre), in der Bilanz nicht abgebildet. Bei noch nicht vollständig abgeschriebenen Straßen ist der Restwert zu ermitteln und in der Bilanz anzusetzen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:

Der Wert des Grund und Bodens ist gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO mit seinem Anschaffungswert anzusetzen, vermindert um die lineare Abschreibung. Sofern bei Grundstücken, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, der Anschaffungswert nicht mehr vorhanden bzw. nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt die Bewertung nach dem Sachwertverfahren (rückindizierter Zeitwert), das sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert (§ 60 Abs. 6 GemHKVO).

Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wurde der Wert des Grund und Bodens mit 25 % des mittleren Bodenrichtwertes, mindestens aber mit 1,00 Euro/m² angesetzt.

Bewertet wurden insgesamt 630.827,00 m² Grundstücksfläche für das Infrastrukturvermögen, insbesondere für Fahrbahnen, Plätze, Rad- und Gehwege.

Bilanzansatz (Kontenart 031):

6.989.717,90 €

Brücken:

Brücken bzw. Brückenbauwerke sind Ingenieurbauwerke deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Bauakten entnommen wurden.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden insgesamt vier Brückenbauwerke mit deren Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die linearen Abschreibungen, erfasst.

Bilanzansatz (Kontenart 032):

942.310,44 €

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen:

Hierzu zählen insbesondere Kläranlagen, Sonderbauwerke des Abwasserbereichs, alle sonstigen baulichen Teile der Abwasserbeseitigung sowie die maschinellen Teile des Kanalbauwerks.

Für Grundstücke, die mit Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bebaut sind, gelten die Vorschriften für die Bewertung der bebauten Grundstücke entsprechend.

Bilanzansatz (Konto 0341):

15.793,00 €

Gleiches gilt entsprechend für die errichteten Gebäude und Aufbauten, die für die Abwasserbeseitigung genutzt werden.

Für die Abwasserbeseitigung, insbesondere für die Kanalisationsanlagen wurde in der Vergangenheit als gebührenrechnende Einrichtung ein Anlagenverzeichnis geführt. Die sich daraus ergebenden Restbuchwerte wurden auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bilanzansatz (Konto 0342):

9.418.759,85 €

Straßen:

Neben Grund und Boden, über dem eine Straße verläuft, ist die eigentliche bauliche Anlage einer Straße zu bewerten. Es handelt sich dabei um den Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung von Fahrbahnen, Plätzen, Parkstreifen, Rad- und Gehwegen etc.

Bewertet werden diese Aufbauten grundsätzlich mit deren Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen. Da sich jedoch diese Werte bei nahezu allen Straßen kaum ermitteln ließen, wurde gemäß den Vereinfachungsregeln aufgrund des Sachwertverfahrens (rückindizierter Zeitwert) bewertet. Neben der Berechnung der Werte aus Flächen und Quadratmeterpreisen unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Korrekturfaktoren wurden auch Zuschläge für Beleuchtungsanlagen und Straßenzubehör erhoben.

Insgesamt wurden 71 Straßen, die zum Zeitpunkt der Erfassung noch nicht vollständig abgeschrieben waren, bewertet und mit einem Vermögenswert von 10.711.407,30 Euro in die Bilanz übernommen.

Bilanzansatz (Kontenart 035):

10.711.407,30 €

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:

Bei den Friedhöfen wurden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 78.809,00 m² bewertet. Zugrundegelegt wurden jeweils 25 % des Bodenrichtwertes.

Bilanzansatz (Konto 0381):

436.430,00 €

Die Werte für die Gebäude und Aufbauten des Infrastrukturvermögens wurden entsprechend den Vorschriften für die Bewertung der übrigen Gebäude ermittelt. Insgesamt gibt es sieben, im Besitz der Stadt Wiesmoor befindliche Friedhofskapellen.

Bilanzansatz (Konto 0382):

450.991,00 €

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Um Bauten auf fremden Grund und Boden handelt es sich bei solchen Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z. B. Miet- oder Pachtvertrag), eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten, ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

Diese Bilanzposition hat eine besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen (z. B. Trafostationen, Druckreglerstationen). Die Bauten sind als selbständige bauliche Einheiten auch nach außen hin zu erkennen.

Bei der Stadt Wiesmoor sind keine derartigen Bauten auf fremden Grundstücken vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 041):

0,00 €

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter Kunstgegenstände sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die im Eigentum der Kommune stehen und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Sie sind im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen, beispielsweise Gemälde, Skulpturen etc., die als Kunstwerke anerkannt sind, sowie Antiquitäten.

Aktivierbare Kunstgegenstände sind bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 051):

0,00 €

Kulturdenkmäler beinhalten nur Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören, wie z. B. Kriegsdenkmäler, Ehrenfriedhöfe und Säulen.

Das Ehrenmal an der Hauptstraße ist ein Kulturdenkmal, das bereits im Jahre 1937 errichtet wurde. Hierbei handelt es sich nicht um ein Gebäude im Sinne des Bewertungsrechts.

In der für die Kommunalverwaltung geltenden Abschreibungstabelle ist ein derartiges Bauwerk nicht enthalten. Es wird deshalb hilfsweise die Abschreibungsdauer für „Umzäunungen aus Mauerwerk und Beton“ von 35 Jahren herangezogen. Damit wäre die Anlage vollständig abgeschrieben.

Bilanzansatz (Kontenart 055):

0,00 €

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition fallen Vermögensgegenstände, die unmittelbar einem Produktionsprozess dienen.

Maschinen und technische Anlagen sind sonstige Ausrüstungen, insbesondere Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, wie etwa Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder, sowie Spezialfahrzeuge wie beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge u. ä.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Die planmäßigen Abschreibungen der Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge richtet sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO.

Gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Maschinen, beweglichen technische Anlagen und Fahrzeuge deren Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet oder nach § 45 Abs. 6 GemHKVO (geringwertige Vermögensgegenstände) verzichtet werden.

Gemäß § 60 Abs. 3 GemHKVO kann hier außerdem die Erfassung von bereits vollständig abgeschrieben, beweglichen Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge unterbleiben.

Zu aktivierende Maschinen und technische Anlagen sind bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Die im Eigentum der Stadt Wiesmoor stehenden Fahrzeuge wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten abzüglich bereits erfolgter Abschreibungen in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der Wert der Fahrzeuge beläuft sich auf insgesamt 468.285,70 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Feuerwehrfahrzeuge wie auch um Wohnanhänger des Campingplatzes.

Ausgenommen von dieser Bilanzposition sind selbstverständlich die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge des Baubetriebshofes.

Bilanzansatz (Kontenart 061 / 062):

468.285,70 €

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb. Betriebsvorrichtungen sind als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Zu den Nutzpflanzungen und Nutztieren gehören Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und andere zur Wollerzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Rennzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzungen: Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen insbesondere die Einrichtungen der Büros, Werkstätten, Schulen, Feuerwehrehäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Kindertagesstätten usw. (z. B. Mobiliar, Fernsprech- und IT-Anlagen, Spielsachen, Feuerwehrausrüstungen, Werkzeuge usw.).

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Pflanzen und Tiere erfolgt grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Ferner kann gemäß § 60 Abs. 3 GemHKVO die Erfassung von bereits vollständig abgeschriebenen, beweglichen Vermögensgegenständen unterbleiben.

Von diesen Ausnahmetatbeständen macht die Stadt Wiesmoor im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz Gebrauch.

Nutzpflanzungen und Nutztiere waren zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz nicht vorhanden.

Bei den Betriebsvorrichtungen waren insgesamt 207.231,66 Euro und bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen 172.491,70 Euro zu aktivieren.

Bilanzansatz (Kontenart 071 / 072):

379.723,36 €

2.8 Vorräte

Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Zu den Vorräten gehören z. B. Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Handelswaren, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Vorräte sind in der Verwaltung der Stadt Wiesmoor nicht zu aktivieren.

Bilanzansatz (Kontenart 081 - 089):

0,00 €

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position Anlagen im Bau bilanziell erfasst. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen waren zum Stichtag 31.12.2008 bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Bei den Anlagen im Bau hingegen waren folgende Werte zu verzeichnen:

Produktkonto:	Maßnahme:	Betrag:
424040.0961000	Therapie- und Bewegungsbecken, Hallenbad	934.349,53 €
424040.0961001	Heizungs- und Lüftungsanlage, Hallenbad	111.869,56 €
424040.0961002	Energieoptimierung, Hallenbad	5.185,02 €
538000.0961000	Neubau Abwasserspeicherbecken, Klärwerk	46.983,97 €
541001.0962000	Erschließungsmaßnahmen Wildbach	2.094,00 €
541001.0962001	Erschließungsmaßnahmen Marcardsmoor	33.798,00 €
541001.0962002	Erschließungsmaßnahmen Ledaweg	6.112,00 €
541001.0962003	Erschließungsmaßnahmen Dollartweg	5.824,00 €
541001.0962006	Erschließungsmaßnahmen Roggenweg	30.877,00 €

Bilanzansatz (Kontenart 091 / 096):

1.177.093,08 €

3. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen dient sowohl langfristig als auch kurzfristig dem Betrieb der Kommune. Unter dem Finanzvermögen werden u. a. die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie auch Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen und Forderungen ausgewiesen.

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die nach § 100 Abs. 4 NGO (§ 128 Abs. 4 NKomVG) im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag) vorliegt.

Der Kontenplan sieht für Anteile an verbundene Unternehmen eine weitere Unterteilung in Konten für börsennotierte Aktien, nichtbörsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte vor.

Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich einzeln und vollständig zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen. Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein verbundenes Unternehmen zu erwerben. Alle vom Gesellschafter direkt erbrachten Geld- und Sachleistungen sind dabei zu berücksichtigen.

Zu den verbundenen Unternehmen der Stadt Wiesmoor gehört die Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH (LWTG).

Bilanzansatz (Kontenart 101):

204.800,00 €

3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0 % bis maximal 49,9 %.

Auch hier sieht der Kontenplan für Beteiligungen eine weitere Unterteilung in Konten für börsennotierte Aktien, nichtbörsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte vor.

Beteiligungen sind grundsätzlich einzeln und vollständig zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen. Auch hier sind Anschaffungswerte die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Beteiligung zu erwerben. Alle vom Gesellschafter direkt erbrachten Geld- und Sachleistungen sind dabei zu berücksichtigen.

Beteiligungen liegen vor bei der Ekoplant Betriebsgesellschaft Klärschlammvererdungsanlage Wiesmoor mbH und der Raiffeisen-Volksbank eG (RVB) Uplengen:

Raiffeisen-Volksbank EG Genossenschaftsanteil	447,06 €
Ekoplant BG Klärschlammvererdungsanlage Wiesmoor mbH (49 % Anteil)	12.250,00 €

<i>Bilanzansatz (Kontenart 111):</i>	12.697,06 €
--------------------------------------	--------------------

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Als Sondervermögen werden die Geld- oder Sachwerte bezeichnet, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke vom Haushalt der Gemeinde abgesondert oder von einem Dritten an die Gemeinde für einen bestimmten Zweck übereignet worden sind. Wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung sind sie vom übrigen Gemeindevermögen zu trennen.

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen (§ 106 NGO / § 134 NKomVG) das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 107 Abs. 1 NGO / § 135 Abs. 1 NKomVG), wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 108 NGO / § 136 NKomVG) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 108 Abs. 3 i. V. mit § 110 NGO / (§ 136 Abs. 3 i. V. mit § 139 NKomVG), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Als selbständige oder unselbständige Stiftungen werden Vermögensmassen bezeichnet, die nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters für einen bestimmten Zweck verwaltet werden. Sie können aus Geld, unbeweglichen oder beweglichen Sachen sowie Forderungen und Vermögenswerten bestehen. Liegt der Zweck einer rechtfähigen Stiftung im Aufgabenbereich einer Gemeinde, so hat die Gemeinde sie zu verwalten, wenn dies in der Stiftungssatzung bestimmt ist (§ 107 Abs. 1 NGO/§ 135 Abs. 1 NKomVG). Verwaltet die Gemeinde eine Stiftung des öffentlichen Rechts, so sind die §§ 6, 7, 8 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit werden als Eigenbetriebe geführt, soweit nicht Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Satz 2 EigBetrVO oder größere Gemeinden nach § 34 EigBetrVO von der Anwendung der EigBetrVO befreit sind.

Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind grundsätzlich einzeln und vollständig zu bewerten. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen. Dies sind Geldbeträge oder geldwerte Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Sondervermögen mit Sonderrechnung zu erwerben.

Zum Sondervermögen gehören die Stammeinlage der Stadt Wiesmoor in den Eigenbetrieb Baubetriebshof Wiesmoor und die angelegten Sparbücher für Tierschutzspenden bei der Oldenburgischen Landesbank (OLB):

Baubetriebshof Wiesmoor (Stammeinlage)	448.240,00 €
Oldenburgische Landesbank (Sparbücher)	54.841,72 €

Bilanzansatz (Kontenart 121):

503.081,72 €

3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen (z. B. Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), die durch Hingabe von Kapital erworben werden und mit einer vorab definierten Laufzeit bestehen. Empfänger von Ausleihungen sind in der Regel verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen. Sie entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen.

Ausleihungen weisen nach den Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum Niedersächsischen Kontenrahmen im allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleiherung werden von der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleiherung geht in der Regel vom Kreditnehmer aus.
- Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Zu bewerten sind Ausleihungen grundsätzlich einzeln und vollständig. Sie sind mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen. Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die vom Schuldner aufgewendet werden, um die Ausleiherung zu erwerben.

Es bestehen zum 31.12.2008 bei der Stadt Wiesmoor folgende Ausleihungen durch ausgegebene Kassenkredite an:

a) Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH (LWTG)	360.000,00 €
b) Baubetriebshof Wiesmoor	199.000,00 €

Bilanzansatz (Kontenart 131):

559.000,00 €

3.5 Wertpapiere

Als Wertpapier bezeichnet man eine Urkunde, die ein privates Recht, z. B. das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Im bankrechtlichen Sinne handelt es sich um Obligationen, Aktien, Anleihen, Pfandbriefe etc.

Hält die Kommune weniger als 20% des Nennwertes eines Unternehmens, sind diese als Wertpapiere in der Bilanz nachzuweisen, höhere Anteile dagegen als Beteiligungen.

Der Niedersächsische Kontenrahmen unterscheidet in Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate:

- Investmentzertifikate sind Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halb offene oder geschlossen Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.
- Kapitalmarktpapiere sind langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt, z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere sowie Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden.
- Geldmarktpapiere sind kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt (z. B. Bundesschatzbriefe).
- Finanzderivate sind Finanzierungsinstrumente, die auf einer Kreditvereinbarung basieren. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen. Nicht zu den Finanzderivaten rechnet der dem Geschäft zugrunde liegende Kredit.

Die Abschreibungen für Wertpapiere richten sich nach § 47 Abs. 5 GemHKVO. Hiernach werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises zum Stichtag vorgenommen. Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschlussstag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Bei der Stadt Wiesmoor sind zum Bilanzstichtag keine Wertpapiere vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 141 - 144):

0,00 €

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierunter sind die Forderungen der Kommune anzugeben, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und durch die Gewährung von Zahlungsfristen bis zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Zweifelhafte Forderungen werden lediglich mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben.

Die Summe aller öffentlich-rechtlichen Forderungen belief sich zum Bilanzstichtag auf 244.841,53 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 151/159)

244.841,53 €

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Zu den Transferleistungen gehören gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen beispielsweise Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben bei Einhaltung der Verwendungsvorgaben (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen bei Schulen), um Zuweisungen von anderen Körperschaften (Zuweisungen und Umlagen nach dem NFAg, Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer oder Umsatzsteuer) oder Erstattungen bzw. Rückforderungen von Sozialhilfe- oder Wohngeldleistungen.

Die Summe der Transferforderungen betrug zum Bilanzstichtag 5.212,61 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 153):

5.212,61 €

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1. BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsvorschrift.

Hier sind demnach die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen bestehen. Hierzu zählen u. a. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, aufgelaufene Gebäudemieten, Grundstückspachten etc., die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

Bei der Stadt Wiesmoor bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages privatrechtliche Forderungen in Höhe von 25.854,12 €.

Bilanzansatz (Kontenart 161/169):

25.854,12 €

Erläuterungen zur Ermittlung der Bilanzansätze der öffentlich-rechtlichen Forderungen, der Forderungen aus Transferleistungen und der sonstigen privatrechtlichen Forderungen:

Für den Nachweis einer korrekten Bilanzierung der Forderungen bedarf es der Abstimmung mit den im letzten kameralen Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten. Von den nach 2009 vorgetragenen Kasseneinnahmeresten in Höhe von 1.027.313,07 € entfallen 559.000,00 € auf Ausleihungen und 68.483,89 € auf die aktive Rechnungsabgrenzung. Auf die Forderungen entfallen 399.829,18 €.

Nach den erlassenen Überleitungsvorschriften wurde empfohlen, eine möglichst weitgehende Restebereinigung nach § 42 Abs 4 GemHKVO im letzten kameralen Abschluss vorzunehmen. Entgegen dieser Empfehlung wurde eine Übertragung sämtlicher kameralen Reste zum Bilanzstichtag in die doppische Buchführung vorgenommen. Vor der abschließenden Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Aufgrund dessen wurden

uneinbringliche Kasseneinnahmereste bzw. Forderungen von 113.429,92 € als Einzelwertberichtigungen abgesetzt. Aus programmtechnischen Gründen war eine Absetzung nur durch eine Korrektur der Vorträge (in den einzelnen Personenkonten) möglich. Gleichzeitig wurde die Zuordnung nach Forderungsarten korrigiert. Hinzu kommen die in der Bilanz ausgewiesenen Pauschalwertberichtigungen von 10.491,00 €.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Die Versorgungsrücklagen sind nach den Regelungen des NKR dem Finanzvermögen zuzuordnen.

Die Niedersächsische Versorgungskasse teilt den Stand der Versorgungsrücklage jährlich mit. Nach Mitteilung der Versorgungskasse vom 11.02.2009 betrug die Gesamt-Rücklage zum 31.12.2008 insgesamt 27.595,53 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 166):

27.595,53 €

4. Liquide Mittel

Gem. § 54 Nr. 34 GemHKVO sind liquide Mittel die flüssigen Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr. Dazu gehören Einlagen auf Konten bei deutschen oder ausländischen Kreditinstituten (auch Tagesgelder) sowie Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank.

- Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei denen es sich nicht um übertragene Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Im einzelnen handelt es sich dabei um Termineinlagen, Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate, Einlagen, die auf besonderen Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen, ausgegebene Einlagenpapiere von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä., die rechtlich oder faktisch jederzeit oder

relativ kurzfristig kündbar sind sowie kurzfristige Rücklaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

- Bargeld

Hierzu zählen die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2008:

<u>Kreditinstitut:</u>	<u>Konto-Nr.:</u>	<u>Betrag:</u>
Sparkasse Aurich-Norden	0080000615	102.186,51 €
Sparkasse Aurich-Norden	0180020521	0,00 €
Sparkasse Aurich-Norden	0080000037	688,76 €
Postbank Hannover	0103850304	2.959,91 €
Oldenburgische Landesbank	8403259800	896,35 €
Oldenburgische Landesbank	8403259826	0,00 €
Raiffeisen-Volksbank Uplengen	0215051400	392.063,55 €
Raiffeisen-Volksbank Uplengen	0215051402	0,00 €
VW-Bank Braunschweig	1499858353	0,00 €
Barbestand (Hauptkasse)		2.315,27 €
Barbestand Handvorschüsse Zahlstellen		0,00 €
Gesamt		501.110,35 €

Bilanzansatz (Kontenart 171 - 173):

501.110,35 €

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach.

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO werden Ausgaben, soweit diese vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Bilanzstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

In den Fällen, in denen der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag ist, wird der Unterschiedsbetrag gem. § 49 Abs. 2 GemHKVO in der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag wird durch jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit dieser Verbindlichkeit verteilt werden können.

Bei Geringfügigkeit der erforderlichen Ansätze kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Aufgrund der Umstellung vom Kassenwirksamkeitsprinzip in der Kameralistik auf das Jährlichkeitsprinzip im System der doppelten Buchführung ist die aktive Rechnungsabgrenzung technisch nicht zu ermitteln.

Einen auf andere Weise belegbaren Fall einer aktiven Rechnungsabgrenzung stellen jedoch die Beamtengehälter des Monats Januar 2009 dar. Diese wurden bereits im Dezember 2008 in Höhe von 26.773,89 € ausgezahlt. Außerdem wurden die Beiträge für das 1. Quartal 2009 zur Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) und der Beihilfeumlagekasse in Höhe von 41.710,00 Euro bereits im Dezember 2008 ausgezahlt.

Weitere aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht angefallen.

Bilanzansatz (Kontenart 180):

68.483,89 €

Passiva

Die Passivseite (Kapitalseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel (eigene oder fremde Mittel). Gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO ist die Mittelherkunft in der Bilanz getrennt nach Nettoposition, Schulden und Rückstellungen nachzuweisen.

1. Nettoposition

Die Nettoposition (entspricht dem „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) ausgewiesen. Dabei ist herauszustellen, dass der Gegenwert der Nettoposition nicht in einer bestimmten Form (z.B. Bargeld oder Wertpapiere) vorliegt.

Die Nettoposition umfasst die Bilanzpositionen Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

Sie ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite	62.307.400,61 €
abzgl. Schulden	9.560.152,91 €
abzgl. Rückstellungen	4.335.686,75 €
abzgl. Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite	<u>165.099,35 €</u>
Nettoposition:	48.246.461,60 €

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralem Abschluss (Minusbetrag)“.

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Reinvermögen wird festgeschrieben. Nach § 82 Abs. 5 Satz 2 NGO (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG) ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Fehlbeträgen mit dem Basis-Reinvermögen unzulässig, d. h., Fehlbeträge der Folgebilanzen dürfen nicht mit dem Basis-Reinvermögen verrechnet werden. Somit müssen alle Fehlbeträge, die zukünftig im NKR erwirtschaftet werden, mit Überschüssen aus der Vergangenheit evtl. in der Zukunft ausgeglichen werden.

Das Basis-Reinvermögen ermittelt sich wie folgt:

Nettoposition:	48.246.461,60 €
abzgl. Rücklagen	0,00 €
abzgl. Sonderposten	30.881.036,88 €
abzgl. Jahresergebnis	0,00 €
Basis-Reinvermögen:	17.365.424,72 €

Bilanzansatz (Kontenart 200):

17.365.424,72 €

1.1.1 Reinvermögen

Diese Position innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße“ (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Kommune.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar.

Ausnahmen: Die Überschussrücklagen können nach § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden, und die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO fließen in das Reinvermögen ein.

Folgende Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände fließen bei der Stadt Wiesmoor in das Reinvermögen ein:

GVFG-Zuwendung: Pollerstraße für Grunderwerb

24.299,51 €

Das Reinvermögen wird in Höhe des Basis-Reinvermögens, erhöht um einen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss ausgewiesen. Der letzte kamerale Abschluss der Stadt Wiesmoor wies keinen Sollfehlbetrag auf, sodass das Reinvermögen dem Basis-Reinvermögen entspricht.

*Bilanzansatz (Kontenart 2001):***17.365.424,72 €**

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

Nach Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 sind in die erste Eröffnungsbilanz die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen. Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelhaushaltlichen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005).

Der Sollfehlbetrag ergibt sich grundsätzlich aus dem letzten kameralem Abschluss zum vergangenen Haushaltsjahr 2008. Dieser ist jedoch um die gebildeten Haushaltsausgabereise sowie dem aktivierten Umstellungsaufwand (Bilanzposition gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1.5 GemHKVO) zu kürzen, sofern dieser nicht zuvor vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt zugeführt wurde.

Der letzte kamerale Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2008 weist keinen Sollfehlbetrag aus. Weitere Berechnungen sind somit nicht erforderlich.

*Bilanzansatz (Kontenart 2002):***0,00 €**

1.2 Rücklagen

Rücklagen werden in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Überschussrücklagen werden gem. § 40 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. §§ 82 Abs. 7 S. 2, 101 Abs. 1 S. 3 NGO (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. §§ 110 Abs. 7 S. 2, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG) auf Beschluss des Hauptorgans gebildet.

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer kameralem Rücklage. Doppische Rücklagen werden anders gebildet, anders aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Sie stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt. Er ist nicht mit dem kameralem Rücklagenbegriff

gleichzusetzen. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als liquide Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 NGO (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Entsprechend ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen (§ 15 Abs. 6 GemHKVO). Auch diese Überschussrücklage darf nach den Voraussetzungen in § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO (§ 110 Abs. 7 Satz 3 NKomVG) in Basisreinvertmögen umgewandelt werden.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem ordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 NGO (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt. Gemäß § 15 Abs. 5 GemHKVO wird ein Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage veranschlagt. Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 NGO (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) über die tatsächliche Zuführung zur Überschussrücklage. Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf nach § 82 Abs. 7 S. 3 NGO (§ 110 Abs. 7 Satz 3 NKomVG) in Basisreinvertmögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Bilanzansatz (Kontenart 201):

0,00 €

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem außerordentlichen Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen (doppischen) Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang selten vorkommende sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgabeähnlichen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung (vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO).

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 NGO (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Entsprechend ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen (§ 15 Abs. 6 GemHKVO). Auch diese Überschussrücklage darf nach den Voraussetzungen in § 82 Abs. 7 Satz 3 NGO (§ 110 Abs. 7 Satz 3 NKomVG) in Basisreinvermögen umgewandelt werden.

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Bilanzansatz (Kontenart 202):

0,00 €

1.2.3 Bewertungsrücklage

Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in dem im Fall der Vermögenstrennung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird.

Die Kommunen konnten nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO (§ 178 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG) bis zum 31.12.2005 entscheiden, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.

Im Falle der Vermögenstrennung in „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbarem Vermögen“ bildet die Kommune gem. § 96 Abs. 4 NGO (§ 124 Abs. 4 NKomVG) eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten.

Nach § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird die Bewertungsrücklage nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen.

Bei der Stadt Wiesmoor wurde auf eine Trennung des gemeindlichen Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht verzichtet.

Eine Bewertungsrücklage entsteht somit nicht.

Bilanzansatz (Kontenart 203): 0,00 €

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Der Gemeinde ist es gem. § 95 Absatz 1 Satz 2 NGO (§ 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden. Beim Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen handelt es sich ebenfalls um zweckgebundene Rücklagen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.

Zweckgebundene Rücklagen spiegeln außerdem die Nutzungsbeschränkung des Stiftungskapitals wider. Stiftungen stellen eine ausgegliederte Vermögensmasse der Gemeinde dar. Das Stiftungsrecht lässt dabei nicht zu, dass die Gemeinde das Stiftungsvermögen, wie das andere Vermögen der Gemeinde, für ihre Zwecke in Anspruch nehmen kann. Gleichwohl vermehrt das Stiftungsvermögen das Anlagevermögen mit der Auswirkung einer höheren Nettoposition in der gemeindlichen Bilanz. Diese Nutzungsbeschränkung aus dem Stiftungsrecht bedingt, dass dem zweckbezogenen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz eine entsprechende Einschränkung auf der Passivseite folgen muss, welche in einer zweckgebundenen Rücklage abgebildet wird.

Zweckgebundene Rücklagen waren zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 204): 0,00 €

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Hierunter könnten freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen **ohne** Zweckbindung fallen.

Nach § 95 Abs. 1 NGO (§ 123 Abs. 1 NKomVG) bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen. Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 NGO (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) über die tatsächliche Zuführung zur Rücklage.

Der Gemeinde ist es gem. § 95 Abs. 1 Satz 2 NGO (§ 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.

Sonstige Rücklagen nach dem neuen Haushaltsrecht können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Bilanzansatz (Kontenart 205): 0,00 €

1.3 Jahresergebnis

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert.

Die Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten doppischen Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppischen Haushaltsjahren bezieht, ist in der ersten Eröffnungsbilanz kein Betrag zu passivieren.

Bilanzansatz (Kontenart 2060):

0,00 €

1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren (§ 82 Abs. 8 Satz 2 NGO/ § 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG).

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppischen) Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Die doppische Ergebnisrechnung entspricht in etwa der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und ist insofern die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune und für zukünftige Haushaltsplanungen, da sie die Ressourcenverbräuche genau darstellt.

Die Berechnung erfolgt im doppischen Haushalt im Rahmen der Ergebnisrechnung.

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (statistisch) vermerkt

(Eventualverbindlichkeiten), insbesondere Haushaltsreste (s. § 59 Nr. 21 GemHKVO), Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppelischen Haushaltsjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

Bilanzansatz (Kontenart 2061):

0,00 €

1.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Gemeinde empfangenen Investitionszuweisungen dar. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und parallel zum zugehörigen Vermögensgegenstand ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit die Gegenposition zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und ähnliche Entgelte und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Der Niedersächsische Kontenrahmen unterscheidet sechs Arten von Sonderposten:

- Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen
- Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- Sonderposten für den Bewertungsausgleich
- Sonderposten für erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- Sonstige Sonderposten

Nur Investitionszuwendungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden in einem Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO).

Sowohl die investitionsbezogenen Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes als auch die pauschalierten Zuwendungen sind gem. Haushaltsrecht abzubilden.

Den Sonderposten kommt auf der Finanzierungsseite der Bilanz (Passiva) die Funktion zu, erhaltene investitionsbezogene Zuwendungen und erhobene Beiträge und ähnliche Entgelte

für durchgeführte Investitionsmaßnahmen bilanziell abzubilden. Desweiteren wird durch den Sonderposten „Gebührenaussgleich“ die Überdeckung von Kosten aus dem Bereich kostenrechnender Einrichtungen abgebildet.

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen.

1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden mit dem Wert der Zuwendung (Nennbetrag) ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des für die Zuwendung angeschafften Vermögensgegenstandes aufgelöst. Pauschal erhaltene Zuwendungen werden innerhalb von 30 Jahren aufgelöst.

Sämtliche Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden anhand der Jahresrechnungen ermittelt und unter Berücksichtigung der Auflösung als Sonderposten wie folgt in die Eröffnungsbilanz übernommen:

Investitionszuweisungen und -zuschüsse

vom Bund (Konto 2111000)	206.262,17 €
vom Land (Konto 2111100)	13.858.290,53 €
vom Landkreis (Konto 2111200)	2.636.189,76 €
vom Landkreis (Konto 2111230)	61.600,00 €
vom sonstigen öffentlichen Bereich (Konto 2111400)	1.029.019,76 €
von öffentlichen Unternehmen (Konto 2111500)	49.583,48 €
von privaten Unternehmen (Konto 2111600/ 2111700)	52.283,26 €

Bilanzansatz (Kontenart 211):

17.893.228,96 €

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Dieser Sonderposten umfasst alle empfangenen Beiträge und ähnlichen Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z. B. Erschließungsbeiträge). Sie sind in ihrer Wirkung mit den Investitionszuweisungen und –zuschüssen zu vergleichen, da sie ebenfalls Fremdfinanzierungsanteile darstellen. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte werden mit ihrem Nennwert ausgewiesen und über die Nutzungsdauer der mit dem Betrag finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst.

Bei den von der Stadt Wiesmoor erhobenen Beiträgen und ähnlichen Entgelten handelt es sich überwiegend um Erschließungsbeiträge und Ausbaubeiträge bei Straßen sowie um Kanalbaubeiträge. Die für die Auflösung zugrundegelegte Nutzungsdauer beträgt bei den Straßen 25 Jahre und bei der Kanalisation 50 Jahre.

Folgende Beiträge und ähnliche Entgelte wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen:

Kanalbaubeiträge (Konto 2120000)	5.800.851,30 €
Straßenausbau-/Erschließungsbeiträge (Konto 2120000)	6.122.577,88 €

Bilanzansatz (Kontenart 212):

11.923.429,18 €

1.4.3 Gebührenaussgleich

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene Gebührenüberdeckung, d. h. für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar.

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die Jahresüberschüsse und -fehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen. Die dabei evtl. entstehenden Gebührenüberschüsse sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren.

Bei der Stadt Wiesmoor waren zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Überschüsse zu verzeichnen.

Bilanzansatz (Kontenart 213):

0,00 €

1.4.4 Bewertungsausgleich

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ gem. § 96 Abs. 4 Satz 4 GemHKVO zu Zeitwerten erfolgen. Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den AHW, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienpezifischer Sonderposten zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein Wahlrecht. Entweder man weist auf der Aktivseite den höheren aktuellen Zeitwert aus und bildet auf der Passivseite den „Sonderposten für Bewertungsausgleich“ (= Bruttoausweis) oder man aktiviert ersatzweise den rückindizierten niedrigeren Zeitwert oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (= Nettoausweis).

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des höheren Zeitwerts bei gleichzeitiger Passivierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen. Sofern vorhanden, wurden Anschaffungs- und Herstellungswerte herangezogen. Bei Vermögensgegenständen ohne ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungswert wurde auf Basis des rückindizierten Zeitwertes bewertet.

Bilanzansatz (Kontenart 214):

0,00 €

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen erhalten bevor sie die entsprechende Investitionsmaßnahme abgeschlossen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die aufzulösenden Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen.

In der Regel handelt es sich hierbei um Beiträge zu investiven Baumaßnahmen, deren Fertigstellung noch nicht erfolgt ist (Anlagen im Bau).

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes nach erfolgter Fertigstellung beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten auf den eigentlichen Sonderposten umzubuchen.

Folgende Anzahlungen auf Sonderposten wurden passiviert:

auf öffentlich-rechtliche Erschließungsbeiträge (Konto 2150000)	47.765,28 €
auf Erschließungsbeiträge Roggenweg (Konto 2150000)	338.672,40 €
auf Erschließungsbeiträge An der Schleuse (Konto 2150000)	677.941,06 €

Bilanzansatz (Kontenart 215): **1.064.378,74 €**

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Hierunter können fallen:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse. Nach § 8 NKAG kann die Kommune eine Erstattung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen fordern.
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen. Nach geltendem Baurecht muss für bestimmte Grundstücke eine bestimmte Anzahl von Einstellplätzen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nachgewiesen werden. Insbesondere in Innenstadtlagen wird dieses jedoch nicht immer möglich sein. Daher kann die Gemeinde nach § 47 a Nds. Bauordnung in einer Satzung festlegen, dass die Grundstückseigentümer sich durch Zahlung eines Ablösebetrages davon „loskaufen“ können und die Gemeinde dafür die Pflicht zum Nachweis der Stellflächen (z. B. in zentralen Parkhäusern) erfüllt.
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB können die Gemeinden Kostenerstattungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturschutz verlangen.
- Sonderposten für Ausgleichsbeiträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Gemeinden können Ausgleichsbeiträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 154 und 155 BauGB erheben.

Zum Bilanzstichtag waren bei der Stadt Wiesmoor keine derartigen sonstigen Sonderposten vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 219):

0,00 €

2. Schulden

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Der § 54 Abs. 4 GemHKVO fasst unter Schulden in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Schulden im Zweifel eher höher als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Schulden sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Schulden sind nach § 96 Abs. 4 S. 6 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) und § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

2.1 Geldschulden

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss.

2.1.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) handelt es sich bei diesen Papieren um Wertpapiere, die keine Anteilsrechte sind und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich vereinbartes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt in der Regel mehr als ein Jahr.

Beispiele: Obligationen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine.

Anleihen sind als Schulden nach § 96 Abs. 4 S. 6 NGO (§ 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG) und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Demnach ist die Anleihe bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bei der Stadt Wiesmoor wurden bisher keine Anleihen (Kommunalobligationen) ausgegeben.

Bilanzansatz (Kontenart 221):

0,00 €

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren (z.B. KfW Bankengruppe). Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden (z.B. KfW-Programme). Mittel, die zuvor von diesen Institutionen ausgezahlt, letztendlich aber aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden, sind als Schulden bei öffentlichen Haushalten nachzuweisen. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Zum Bilanzstichtag waren bei der Stadt Wiesmoor Kredite für Investitionen in Höhe von 9.530.878,42 € vorhanden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

KfW Bankengruppe, Kredit-Nr. 1, Darl.-Kto. 4397355	88.709,16 €
KfW Bankengruppe, Kredit-Nr. 2, Darl.-Kto. 8049982	884.540,00 €
Dexia Kommunalbank, Kredit-Nr. 3, Darl.-Kto. 4009973	1.797.076,98 €
WL Bank AG, Kredit-Nr. 4, Darl.-Kto. 109130300	1.561.914,30 €
Dexia Kommunalbank, Kredit-Nr. 5, Darl.-Kto. 4010725	1.057.644,66 €
DG HYP, Kredit-Nr. 6, Darl.-Kto. 3219197500	2.794.117,69 €
NBank, Kredit-Nr. 8, Darl.-Kto. 7203008518	68.001,84 €
NBank, Kredit-Nr. 9, Darl.-Kto. 7203048918	100.458,66 €
NBank, Kredit-Nr. 10, Darl.-Kto. 7203048924	506.567,56 €
Raiffeisen-Volksbank eG, Kredit-Nr. 16, Darl.-Kto. 215051457	500.000,00 €
Ostfr. Landschaftliche Brandkasse, Kredit-Nr. 18, Darl.-Kto. 332034	967,35 €
Ostfr. Landschaftliche Brandkasse, Kredit-Nr. 19, Darl.-Kto. 332033	2.545,74 €
KfW Bankengruppe, Kredit-Nr. 20, Darl.-Kto. 8540760	25.693,96 €
NBank, Kredit-Nr. 24, Darl.-Kto. 4365	142.640,52 €
Gesamt:	9.530.878,42 €

Die Geldschulden beziehen sich ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Bilanzansatz (Kontenart 231):

9.530.878,42 €

2.1.3 Liquiditätskredite

Hierunter fallen kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite) die zur Sicherung der Liquidität aufgenommen werden. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Nach § 94 Abs. 1 S. 1 NGO (§ 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 waren keine Liquiditätskredite aufgenommen.

Bilanzansatz (Kontenart 239):

0,00 €

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 bestanden bei der Stadt Wiesmoor keine sonstigen Geldschulden.

Bilanzansatz:

0,00 €

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

§ 92 Abs. 6 NGO (§ 120 Abs. 6 NKomVG) regelt für Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, dass diese der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten.

Hierzu gehören z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Verbindlichkeiten aus Schuldübernahmen, Leibrentenverträgen, Annahme eines

Erbbaurechts, Verträge mit Sanierungsträgern für die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem BauGB sowie noch nicht gezahlte Leasingraten und aus der Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte.

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden:

Hier sind nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind. Ein Mittelfluss findet hierbei nicht statt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht mit den Darlehensschulden zu verwechseln, die mit einer Hypothek, Grundschuld u.ä. gesichert sind.

Restkaufgelder:

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind unabhängig von der Art des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Leasinggeschäfte:

Hier sind die insgesamt eingegangenen Verpflichtungen (= Leistungssummen) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind grundsätzlich einzeln und vollständig zu bewerten. Sie sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zahlungsverpflichtungen im Sinne eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts waren bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 241 - 249):

0,00 €

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich einzeln und vollständig zu bewerten. Diese sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 11.154,46 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 251):

11.154,46 €

2.4 Transferverbindlichkeiten

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Hier sind Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr auszuweisen, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.

Bei der Stadt Wiesmoor bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

Bilanzansatz (Kontenart 262):

0,00 €

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestand eine Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke gegenüber der Feuerwehr.

Bilanzansatz (Kontenart 263):

1.000,00 €

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Beispiel Schuldendiensthilfen: Gewährung einer Hilfe für die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen oder nur einer Komponente eines Kredits.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestanden keinerlei Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

Bilanzansatz (Kontenart 264):

0,00 €

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Beispiele: Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestanden keinerlei Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

Bilanzansatz (Kontenart 265): 0,00 €

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestand eine Verbindlichkeit von 14.539,20 € gegenüber dem Träger des Kindergartens Marcardsmoor.

Bilanzansatz (Kontenart 266): 14.539,20 €

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer und andere Steuern.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestanden keinerlei Steuerverbindlichkeiten.

Bilanzansatz (Kontenart 267): 0,00 €

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Dieser Bilanzposten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit“ anzusehen. Unter dieser Position sind beispielsweise Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Kommune zu passivieren.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bestanden keinerlei andere Transferverbindlichkeiten.

Bilanzansatz (Kontenart 269): 0,00 €

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

2.5.1 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich einzeln und vollständig. Die Verbindlichkeiten sind als Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestand keine Verbindlichkeit hinsichtlich noch abzuführender Umsatzsteuer.

Bilanzansatz (Kontenart 2721): 0,00 €

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen.

Zum Bilanzstichtag waren keine Lohn- und Kirchensteuern an das Finanzamt abzuführen.

Bilanzansatz (Kontenart 2722): 0,00 €

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages waren sonstige durchlaufende Posten in Höhe von 2.580,83 € vorhanden.

Bilanzansatz (Kontenart 2729): 2.580,83 €

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Gewerbesteuerverbindlichkeiten für Betriebe gewerblicher Art fallen bei der Stadt Wiesmoor nicht an.

Bilanzansatz (Kontenart 273): 0,00 €

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzposition lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bilanzansatz (Kontenart 274): 0,00 €

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind oder Verbindlichkeiten, die im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der Rechnungsabgrenzung zu unterwerfen sind (Aufwand 2008, Auszahlung 2009).

Aufgrund der Änderung der Systematik von der Kameralistik (Kassenwirksamkeitsprinzip) auf die Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) sind andere sonstige Verbindlichkeiten (Aufwand 2008, Auszahlung 2009) erstmalig im Jahresabschluss 2009 exakt ausweisbar.

Zum Bilanzstichtag sind keine sonstigen Verbindlichkeiten nachweisbar.

Bilanzansatz (Kontenart 279): 0,00 €

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der **Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss** sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Rückstellungen **ergänzen** die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 95 Abs. 2 NGO (§ 123 Abs. 2 NKomVG) zu bilden für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Der § 54 Abs. 4 GemHKVO fordert in der Bilanz die Angabe der Rückstellungen nach § 43 GemHKVO.

Durch die Bildung von Rückstellungen wird jedoch nur verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden. Tatsächlich finanziert sind sie damit **nicht**, d. h., die Liquidität (in der Finanzrechnung) dafür ist nicht automatisch vorhanden.

Nach § 43 Abs. 5 GemHKVO müssen Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit über 50%), dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, ihre wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Gem. § 95 Abs. 2 NGO (§ 123 Abs. 2 NKomVG) bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind.

Rückstellungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 96 Abs. 4 S. 6 NGO (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots).

Nach § 43 Abs. 3 GemHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf von Hundert zugrunde zu legen.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen stellen **ungewisse Verbindlichkeiten** (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB) dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z.B. versorgungsrechtliche Bestimmungen).

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch **Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde**.

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von

drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungszahlungen haben.

Die Ansprüche umfassen:

- regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen,
- einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden erstmalig zum Bilanzstichtag 31.12.2008 durch die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) für die Stadt Wiesmoor berechnet.

Gemäß Bescheid vom 13.01.2009 des NVK ergeben sich folgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen 3.581.474,00 €

Beihilferückstellungen 436.939,82 €

Gesamt: 4.018.413,82 €

Bilanzansatz (Kontenart 281):

4.018.413,82 €

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen.

Altersteilzeit:

Sie ist eine besonders geförderte Form der Teilzeitbeschäftigung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen älteren Arbeitnehmern den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen soll. Altersteilzeit ist keine Form der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer, der Altersteilzeit in Anspruch nimmt, bleibt über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit aktiver Mitarbeiter.

Es sind zwei Formen der Altersteilzeit vorgesehen. Beim sog. Teilzeitmodell, der kontinuierlichen Altersteilzeit, kann der Arbeitnehmer über den ganzen Zeitraum der Altersteilzeit bis zum Eintritt in den Ruhestand seine bisherige Vollarbeitszeit halbieren. Beim sog. Blockmodell, welches in der praktischen Anwendung vorwiegend genutzt wird, ist die Altersteilzeit in zwei Phasen unterteilt, die vom Zeitraum gleich lang sind. In der ersten Phase, der Beschäftigungsphase, bleibt die ursprüngliche wöchentliche Vollarbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase, der Freistellungsphase, wird die Arbeitszeit auf null reduziert. Über die Gesamtdauer ergibt sich also eine Halbierung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit, genau wie im Teilzeitmodell.

Sowohl im Teilzeitmodell, als auch im Blockmodell werden die ursprünglichen Bruttobeträge halbiert. Um entsprechende Anreize zur Wahrnehmung der Altersteilzeit zu schaffen, zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer entsprechend den Vorgaben des AltTZG üblicherweise

einen Aufstockungsbetrag. Zusätzlich stockt der Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeträge auf.

Bezüglich der Abbildung der Altersteilzeit, insbesondere der Bildung von Rückstellungen gibt es unterschiedliche Auffassungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der steuerlichen Gewinnermittlung. Zur Vorgehensweise in der Handelsbilanz liegt eine Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vor (HFA-Methode). Für die Erstellung der Steuerbilanz sind die Vorgaben der Finanzverwaltung maßgeblich. Gemäß der Empfehlung der AG Doppik ist die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 2 GemHKVO sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen möglich. Allgemein wird empfohlen, wegen des Grundsatzes der Vorsicht, der gemäß § 44 Absatz 4 GemHKVO auch im Jahresabschluss gem. § 100 Absatz 1 NGO (§ 128 Abs. 1 NKomVG) Geltung hat, die Berechnung nach den Vorgaben des IDW zur handelsrechtlichen Rechnungslegung durchzuführen.

Die Verfahrensweise zur Bildung der Rückstellung wird auf das Blockmodell bezogen, da das Teilzeitmodell wie in vielen Kommunen bei der Stadt Wiesmoor nicht zum Einsatz kommt.

Beim Abschluss der Teilzeitvereinbarung wird eine Rückstellung für Altersteilzeit für den Aufstockungsbetrag gebildet. Diese wird ab Beginn der Altersteilzeit bis zum Eintritt in die Rente/Pension aufgelöst. Zusätzlich wird der Erfüllungsrückstand während der Beschäftigungsphase zurückgestellt, da der Arbeitnehmer 100 % seiner Arbeitsleistung erbringt, aber nur das reduzierte Arbeitsentgelt von 50 % erhält. Die Rückstellung erfolgt jeweils nach Erbringung der Arbeitsleistung zum Ende des Haushaltsjahres. Die Rückstellung wird in der Freistellungsphase in Anspruch genommen zur Auszahlung von 50 % des Arbeitsentgeltes, obwohl der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistungen mehr erbringt. Dadurch wird die Freistellungsphase nicht mit Personalaufwand belastet.

Ähnliche Maßnahmen:

Urlaubsrückstellungen: Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen für Überstunden: Diese gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Bei den Urlaubsrückstellungen handelt es sich um durch Vorleistungen des Arbeitnehmers verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der

Sozialversicherungsbeiträge. Vergleichbar zu behandeln sind Überstunden und Gleitzeitguthaben, soweit diese am Bilanzstichtag die Normalarbeitszeit übersteigen.

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Urlaubstage und Mehrarbeitsstunden wurden pro Mitarbeiter durch den Fachdienst Personal der Stadt Wiesmoor ermittelt und die entsprechenden Rückstellungsbeträge pro Mitarbeiter festgestellt.

Insgesamt ergibt sich folgender Rückstellungsbetrag:

Altersteilzeit	114.226,81 €
Überstunden	50.837,77 €
Urlaub	78.784,77 €
zus.	243.849,35 €

Bilanzansatz (Kontenart 282):

243.849,35 €

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Hierunter fallen im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung.

Die Begriffe Wartung, Instandsetzung, Inspektion und Verbesserung werden gewöhnlich unter dem Begriff Instandhaltung subsumiert.

- **Wartung:** Maßnahmen, um die normale Abnutzung (AfA) zu gewährleisten
- **Instandsetzung:** Maßnahmen zur Verschleißbeseitigung und Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes
- **Inspektion:** Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des tatsächlichen Zustandes
- **Verbesserung:** Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit, nicht aber zur Funktionsänderung

Instandhaltungsaufwand ist daher ein Aufwand, der erforderlich ist, ein Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne dass es dadurch in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird.

In der Regel fällt Instandsetzungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe an. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Instandsetzungsaufwendungen, z.B. Reparatur eines Daches. Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Instandhaltungsaufwand. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind oder nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Gemäß den „Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ wird empfohlen, für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen (Netto-Ausweisung).

Dieser Empfehlung wurde entsprochen und demzufolge für erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen ausgewiesen.

Bilanzansatz (Kontenart 283):

0,00 €

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Im Gebiet der Stadt Wiesmoor befinden sich lt. Altlastenkartierung des Landkreises Aurich bzw. des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) insgesamt acht Altablagerungsorte, davon zwei auf städtischen Grundstücken:

Die Anlagennummer 452.025.4006 (Freilichtbühne) ist saniert; hier läuft das Grundwassermonitoring.

Für die Anlagennummer 452.025.4001 (Flurstück 18/1 der Flur 7, Gemarkung Wiesederfehn, an der Straße „Am-Karl-Georgs-Forst“) ist lediglich eine gezielte Nachermittlung vorgenommen worden. Danach befindet sich diese Altablagerung auf Position 76 von insgesamt ca. 150 in der Prioritätenliste des Landkreises Aurich. Ein Erfordernis für Rückstellungen für die Rekultivierung dieser Altablagerung wird derzeit somit von hier nicht gesehen. Nachteilige Auswirkungen dieses Standortes (z. B. auf das Grundwasser) sind nicht bekannt.

Bilanzansatz (Kontenart 284):

0,00 €

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Unter Altlasten versteht man gefahrenträchtige Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers, sog. Kontaminationen. Eine Verpflichtung zur Sanierung kann sich aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Frist zur Durchführung der Sanierung ist anders als bei den Instandhaltungsaufwendungen gemäß § 43 Absatz 1 Nr.3 GemHKVO nicht geregelt, so dass diese vorgenommen werden müssen, unabhängig davon, wann die Sanierung durchgeführt wird. Grundsätzlich muss aber eine Verpflichtung zur Sanierung vorliegen, das bloße Vorhandensein einer Altlast rechtfertigt noch keine Bildung von Rückstellungen.

Im Gebiet der Stadt Wiesmoor liegen die Voraussetzungen für die Bildung entsprechender Rückstellungen nicht vor.

Bilanzansatz (Kontenart 285):

0,00 €

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)). Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen innerhalb des

Haushaltsjahres Abschlagszahlungen für Schlüsselzuweisungen sowie Zuweisungen für Auftragsarbeiten oder zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Im Folgejahr wird abgerechnet, welche Beträge tatsächlich für das abgelaufene Haushaltsjahr zutreffend sind. Dabei werden Über- und Nachzahlungen ausgeglichen. Von den für Unternehmen üblichen Steuerpflichten ist die Kommune grundsätzlich entbunden. Eine Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht kommt bei ihren „Betrieben gewerblicher Art“ auf. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, Rückstellungen für künftig zu bezahlende Steuerforderungen zu bilden, wenn diese bereits im laufenden Haushaltsjahr erkennbar werden.

Im Rahmen des Gemeindefinanzreformgesetzes war eine Rückstellung für die Gewerbesteuerumlage zu bilden.

Bilanzansatz (Kontenart 286):

8.605,00 €

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Rückstellung wird nur gebildet, soweit eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.

Anhängige Gerichtsverfahren: In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Kommune eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren waren zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages nicht bekannt.

Bilanzansatz (Kontenart 287):

0,00 €

3.8 Andere Rückstellungen

Als andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und
- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Grundsätzlich sind über die in § 43 Absatz 1 Nr. 1 - 7 GemHKVO gesetzlich formulierten Rückstellungsarten hinaus Rückstellungen zu bilden, wenn ungewisse Verbindlichkeiten nicht unter die aufgezählten Rückstellungsarten fallen. Zu diesen dann in der Bilanzposition

„Andere Rückstellungen“ auszuweisenden Rückstellungen gehören z.B.

- Rückstellungen für Verlustabdeckungen bei verselbständigten Aufgabenträgern
- Rückstellungen für am Abschlussstichtag ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für Jahresabschlussprüfungen
- Rückstellungen für nicht zweckgerecht verwendete erhaltene Zuwendungen

Andere Rückstellungen fallen zum Bilanzstichtag für folgende Bereiche an:

Landkreis Aurich - Gebühren Jahresabschluss- und Kassenprüfung	12.000,00 €
Landkreis Aurich - Gebühren für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	19.500,00 €
LWTG Verlustabdeckung	31.483,44 €
Verkehrs- und Heimatverein (Zuschuss Blütenfest)	1.835,14 €

Bilanzansatz (Kontenart 289):

64.818,58 €

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Nach § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO werden Einnahmen, die vor dem Stichtag eingegangen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Nicht im Haushalt verwendete zweckgebundene Erträge werden nach § 49 Abs. 4 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eine Rechnungsabgrenzung ist vorzunehmen für Friedhofsbenutzungsgebühren und die im Falle der Ablösung im voraus geleisteten Unterhaltungsgebühren. Die Ermittlung ergab einen Betrag für die zu bilanzierende passive Rechnungsabgrenzung von 149.871,35 €.

Hinzu kommt eine im Dezember 2008 für Januar 2009 eingegangene Abschlagszahlung von 15.228 € der Landesfinanzhilfe für Kindertagesstätten.

Bilanzansatz (Kontenart 290): 165.099,35 €

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 weist folgende Beträge aus:

auf der Aktiv-Seite 62.307.400,61 €

auf der Passiv-Seite 62.307.400,61 €

Weitere Anlagen

1. Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO
2. Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO
3. Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO
4. Bewertungsrichtlinien

Anlagenübersicht 2009

Anlagevermögen ^{1) 2)}	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2008	Zugänge 2009	Abgänge 2009	Umbuchungen 2009	Stand am 31.12.2009	Stand am 31.12.2008	Abschreibungen 2009	Auf- lösungen ³⁾	Zuschreibungen 2009	Stand am 31.12.2009	am 31.12.2009	am 31.12.2008
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.805,45	243.981,19	150.000,00	0,00	124.786,64	16.086,76	4.825,72	0,00	0,00	20.912,48	103.874,16	14.718,69
2. Sachvermögen	93.141.756,95	6.384.572,40	1.053.684,12	-4.208,00	98.468.437,23	33.001.751,84	1.872.019,81	839,80	0,00	34.872.931,85	63.595.505,38	60.140.005,11
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.807.863,97	513.948,06	676.227,83	66.968,81	5.712.553,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.712.553,01	5.807.863,97
2.1.1 Grünflächen	1.881.250,85	14.433,48	1.400,85	-37.305,00	1.856.978,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.856.978,48	1.881.250,85
2.1.2 Ackerland	2.141.930,12	499.514,58	652.734,48	103.801,56	2.092.511,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.092.511,78	2.141.930,12
2.1.3 Wald, Forsten	231.237,00	0,00	331,50	0,00	230.905,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230.905,50	231.237,00
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.553.446,00	0,00	21.761,00	472,25	1.532.157,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.532.157,25	1.553.446,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.491.752,38	2.518.361,71	136.087,00	2.016.295,99	27.890.323,08	150.122,87	368.882,12	839,80	0,00	518.165,19	27.372.157,89	23.341.629,51
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	258.118,00	0,00	0,00	17.197,09	275.315,09	0,00	2.707,75	0,00	0,00	2.707,75	272.607,34	258.118,00
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	520.142,00	0,00	0,00	8.661,56	528.803,56	0,00	7.931,36	0,00	0,00	7.931,36	520.872,20	520.142,00
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	10.232.776,00	0,00	0,00	13.931,45	10.246.707,45	0,00	156.873,80	0,00	0,00	156.873,80	10.089.833,65	10.232.776,00
2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	4.619.251,18	0,00	0,00	1.855.776,46	6.475.027,64	658,67	106.398,57	0,00	0,00	107.057,24	6.367.970,40	4.618.592,51
2.2.5 Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	384.565,00	0,00	0,00	0,00	384.565,00	0,00	6.080,71	0,00	0,00	6.080,71	378.484,29	384.565,00
2.2.6 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	7.476.900,20	2.518.361,71	136.087,00	120.729,43	9.979.904,34	149.464,20	88.889,93	839,80	0,00	237.514,33	9.742.390,01	7.327.436,00
2.3 Infrastrukturvermögen	61.139.497,82	26.528,93	117,95	167.730,07	61.333.638,87	32.174.088,33	1.352.458,25	0,00	0,00	33.526.546,58	27.807.092,29	28.965.409,49
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.989.717,90	4.790,03	117,95	-34.592,56	6.959.797,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.959.797,42	6.989.717,90
2.3.2 Brücken und Tunnel	1.199.733,94	0,00	0,00	165.452,50	1.365.186,44	257.423,50	29.160,48	0,00	0,00	286.583,98	1.078.602,46	942.310,44
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.875.716,95	21.738,90	0,00	14.098,90	16.911.554,75	7.441.164,10	412.526,74	0,00	0,00	7.853.690,84	9.057.863,91	9.434.552,85
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	35.186.908,03	0,00	0,00	22.771,23	35.209.679,26	24.475.500,73	905.281,72	0,00	0,00	25.380.782,45	9.828.896,81	10.711.407,30
2.3.6 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	887.421,00	0,00	0,00	0,00	887.421,00	0,00	5.489,31	0,00	0,00	5.489,31	881.931,69	887.421,00
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenübersicht 2009

2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	765.408,65	2.049,37	0,00	0,00	767.458,02	297.122,95	43.041,41	0,00	0,00	340.164,36	427.293,66	468.285,70
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	760.141,05	371.951,62	0,00	0,00	1.132.092,67	380.417,69	107.638,03	0,00	0,00	488.055,72	644.036,95	379.723,36
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.177.093,08	2.951.732,71	241.251,34	-2.255.202,87	1.632.371,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.632.371,58	1.177.093,08
3.	Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	insgesamt	93.172.562,40	6.628.553,59	1.203.684,12	-4.208,00	98.593.223,87	33.017.838,60	1.876.845,53	839,80	0,00	34.893.844,33	63.699.379,54	60.154.723,80

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

²⁾ Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

³⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Forderungsübersicht 2009:

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierunter sind die Forderungen der Kommune anzugeben, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und durch die Gewährung von Zahlungsfristen bis zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Zweifelhafte Forderungen werden lediglich mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben.

Die Summe aller öffentlich-rechtlichen Forderungen belief sich zum Bilanzstichtag auf 244.841,53 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 151/159)

244.841,53 €

Forderungen aus Transferleistungen

Zu den Transferleistungen gehören gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen beispielsweise Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben bei Einhaltung der Verwendungsvorgaben (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen bei Schulen), um Zuweisungen von anderen Körperschaften (Zuweisungen und Umlagen nach dem NFAg, Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer oder Umsatzsteuer) oder Erstattungen bzw. Rückforderungen von Sozialhilfe- oder Wohngeldleistungen.

Die Summe der Transferforderungen betrug zum Bilanzstichtag 5.212,61 Euro.

Bilanzansatz (Kontenart 153):

5.212,61 €

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1. BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsvorschrift.

Hier sind demnach die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen bestehen. Hierzu zählen u. a. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, aufgelaufene Gebäudemieten, Grundstückspachten etc., die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

Bei der Stadt Wiesmoor bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages privatrechtliche Forderungen in Höhe von 25.854,12 €.

Bilanzansatz (Kontenart 161/169):

25.854,12 €

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden 1	Gesamtbetrag am 31.12.2008	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2008	Mehr (+)/ weniger (-)
	-Euro-	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	-Euro-	-Euro-
	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	9.530.878,42	1.619.402,77	168.460,50	7.743.015,15	9.530.878,42	0,00
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.530.878,42	1.619.402,77	168.460,50	7.743.015,15	9.530.878,42	0,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.154,46	32.184,45	-21.029,99	0,00	11.154,46	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	15.539,20	15.539,20	0,00	0,00	15.539,20	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.580,83	-2.419,48	5.000,31	0,00	2.580,83	0,00
Schulden insgesamt	9.560.152,91	1.664.706,94	152.430,82	7.743.015,15	9.560.152,91	0,00



BEWERTUNGSRICHTLINIEN
DER
STADT WIESMOOR
(LAND NIEDERSACHSEN)

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundsätze.....	5
II. Rechtsgrundlagen	5
III. Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen	6
IV. Erfassung und Bewertung der Aktivposten der Bilanz	6
1. Immaterielles Vermögen	6
2. Sachvermögen.....	7
2.1 Grundstücke	7
2.1.1 Grundstücke (Gemeingebrauchsflächen).....	7
a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....	7
b) Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens.....	8
2.1.2 Grundstücke (privatwirtschaftliche Nutzung)	9
2.2 Erbbaurechte	10
2.3 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen.....	10
2.3.1 Bewertung der Gebäude	10
2.3.2 Bewertung des Infrastrukturvermögens.....	11
a) Bewertung der Straßen.....	11
b) Bewertung der Brücken	13
2.3.3 Sonstiges Anlagevermögen	13

a) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	13
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
2.3.4 Kunstgegenstände, Bau- und Bodendenkmäler	14
2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
3. Finanzvermögen	14
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	14
3.2 Beteiligungen	15
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung.....	15
3.4 Ausleihungen	15
3.5 Forderungen	16
3.6 Sonstige Vermögensgegenstände	16
4. Liquide Mittel.....	17
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	17
V. Erfassung und Bewertung der Passivposten der Bilanz	17
1. Nettoposition (Eigenkapital)	17
1.1 Basis-Reinvermögen.....	17
1.2 Sonderposten	18
1.2.1 Erhaltene Investitionszuweisungen	18
1.2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	19
1.2.3 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten.....	19
1.2.4 Sonstige Sonderposten.....	19

1.2.5	Instandhaltungsrückstellungen.....	19
2.	Schulden (Verbindlichkeiten).....	20
3.	Rückstellungen	20
4.	Passive Rechnungsabgrenzung.....	20
5.	Sonstiges	21
5.1	Bewertung in ausgegliederten Bereichen	21
5.2	Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse	21
VI.	Inkrafttreten.....	21

Bewertungsrichtlinien

I. Grundsätze

- Erfasst werden alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune (vgl. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO).
- Es wird grundsätzlich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte bewertet. In begründeten Ausnahmefällen dürfen Werte herangezogen werden, die als Anschaffungs- oder Herstellungswerte gelten.
- Das bereits nach den geltenden Vorschriften (§§ 37, 38 GemHKVO, EigenbetriebsVO, NKAG, EinrVO-Kom) in Anlagenachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen wird übernommen.
- Die abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- Die der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte im Rahmen der Bewertung zugrundeliegenden Jahresrechnungen sowie die Anordnungen und Belege aus dem Bereich des früheren Vermögenshaushaltes werden zum Zwecke des Nachweises gegenüber der Kommunalprüfung bzw. des Rechnungsprüfungsamtes dauerhaft archiviert.
- Soweit für verschiedene Bilanzpositionen kein Wertansatz besteht, wurden hierfür in dieser Richtlinie keine Bewertungsregelungen getroffen. Auf die nach dem NKR geltenden Bewertungsregelungen wird verwiesen.

II. Rechtsgrundlagen

- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)
- Wertermittlungsverordnung (WertV)
- Wertermittlungsrichtlinien (WertR)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RstO)
- Abschreibungstabelle der Anlage 18 "Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Niedersachsen"

- Sonderregelungen der Anlage 18 "Hinweise zur Abschreibungstabelle, zu Fragen der Inventur und zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz"

III. Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen

Als Bewertung wird der Vorgang bezeichnet, einem Vermögensgegenstand oder eine Schuld- oder Rückstellungsposition in der Bilanz zum Abschlussstichtag einen monetär bezifferbaren Wert beizumessen.

In § 96 Abs. 4 NGO und §§ 42 - 47 GemHKVO werden dazu in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften verschiedene Bewertungsgrundsätze und Wertbegriffe zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen. Die Abschreibungen erfolgen gem. § 47 GemHKVO grundsätzlich linear. Die jeweilige Abschreibungsdauer richtet sich nach der Abschreibungstabelle des Innenministeriums (Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung), die gleichzeitig Rechtsgrundlage dieser Bewertungsrichtlinien ist.

Da die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte evtl. wegen fehlender Datengrundlagen nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand zu ermitteln sind, ist gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO ausnahmsweise eine Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungswertes durch Rückindizierung des Zeitwertes zulässig.

IV. Erfassung und Bewertung der Aktivposten der Bilanz

1. Immaterielles Vermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, angesetzt.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie hierauf geleistete Anzahlungen, auch EDV-Programme (Software) zählen hierzu.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse:

Von der Kommune geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sind gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielles Vermögen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abzuschreiben.

Aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung folgt, dass eine Abschreibung nur zulässig ist, wenn eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht. Dies wird in der Regel durch eine Auszahlung mit der Verpflichtung zur zweckgebundenen Verwendung der Finanzmittel erreicht.

Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet werden. Von diesem Recht wird im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht.

2. Sachvermögen

2.1 Grundstücke

Vom Grundsatz her werden Vermögensgegenstände nach den Regeln des § 96 Abs. 4 NGO bewertet. Der Grundsatz des § 96 Abs. 4 NGO wird für die Grundstücksbewertung in der ersten Eröffnungsbilanz wie folgt modifiziert:

Für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 angeschafft wurden, sind die **Anschaffungswerte** anzusetzen. Für die vor 2000 angeschafften Grundstücke ist ersatzweise - soweit die Ermittlung der Anschaffungswerte zu aufwändig wäre - eine Bewertung zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die sich z. B. an den für das Jahr 2000 geltenden **Bodenrichtwerten (BRW)** orientieren, zulässig. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert gilt dann als Anschaffungswert.

2.1.1 Grundstücke (Gemeingebrauchsflächen)

Grundstücke, die dem **Gemeingebrauch dienen** und damit **dauerhaft einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind**, besitzen keinen Marktpreis. Es fehlt ein Vergleichswert, um einen Bodenrichtwert für die Gemeingebrauchsflächen zu bilden. Um den Wert der Gemeingebrauchsflächen festzulegen, wird dieser abgeleitet aus dem Bodenrichtwert der Umgebung, reduziert um Abschläge für den Gemeingebrauch. Zu den Gemeingebrauchsflächen gehört der Grund und Boden des **Infrastrukturvermögens** sowie der Grund und Boden des **kommunalnutzungsorientierten Vermögens**.

a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:

Das öffentliche Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Versorgungs-

und Entsorgungseinrichtungen, wie z. B. Kläranlagen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe.

Liegen Anschaffungswerte für Grund und Boden vor, erfolgt anhand dieser die Bewertung der Grundstücksflächen. Soweit die Anschaffungswerte fehlen, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wird der Wert des Grund und Bodens mit **25 % des mittleren Bodenrichtwertes** der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/je Quadratmeter angesetzt.

b) Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens:

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen, werden für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf den Gebieten der Verwaltung (z. B. Rathaus), des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens (z. B. Schulen, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen u. ä.), Sport und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie ähnlicher Art (z. B. Kultureinrichtungen) benötigt.

Aufgrund der **dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung** sind diese Flächen der **privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen** und werden wie Bauerwartungsland bewertet.

Da es für Bauerwartungsland meist an Vergleichsflächen fehlt, ist der indirekte Vergleich vorzuziehen. Der Wert für bebaute Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens kann allerdings im Rahmen des NKR vereinfacht mit 25 - 40 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt werden.

Weitere Abschläge für mögliche Belastungen im Grundbuch, Eintragungen im Baulastenverzeichnis sowie wegen (vermuteter) Altlasten sind möglich.

Bewertung des kommunalnutzungsorientierten Vermögens nach Kontenarten:

(011) Grünflächen	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke bzw. Festwert für Grünflächen	0,40 €/ m ²
- Parkanlagen	Für die Eröffnungsbilanz wird der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/ m ² als Festwert berechnet.	
(012) Ackerland	Entspr. Festwert für Ackerland	0,40 €/ m ²
(013) Waldflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt), Unland, Moor, Naturschutzflächen	Entspr. Festwert für Waldflächen	0,10 €/ m ²
(019) Sonstige unbebaute Grundstücke	30 % des BRW der umliegenden Grundstücke	
- Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt)	Entspr. Festwert für Wasserflächen	0,10 €/ m ²

(0211) Grund und Boden für Wohnbauten	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0221) Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0231) Grund und Boden mit Schulen	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0241) Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0251) Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0291) Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
(0381) Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

2.1.2 Grundstücke (privatwirtschaftliche Nutzung)

- unbebaute Grundstücke	BRW abzgl. wertmindernder Faktoren
- bebaute Grundstücke	BRW abzgl. wertmindernder Faktoren
- sonstige Grundstücke	(Soweit ein Bodenrichtwert für diese Flächen nicht vorliegt, sind die Angaben auf den durchschnittlichen Bauland-Bodenwert des Umfeldes zu beziehen)
- Waldflächen (forstwirtschaftlich genutzt)	für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (der Aufwuchs ist gesondert zu bewerten) 0,50 €/ m ²
- Wasserflächen (fischereiwirtschaftlich genutzt)	es erfolgt eine gesonderte Bewertung unter Berücksichtigung des Ertrages

2.2 Erbbaurechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuch erhalten und belastet werden können. Dazu zählen u. a. Erbbaurechte und Wohnungsbauerechtigungen. Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Vermögensrechnung einfließen, werden somit als Volleigentum betrachtet. Sie werden mit dem jeweiligen Bodenrichtwert bewertet. Die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht vermittelt weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück.

2.3 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen

2.3.1 Bewertung der Gebäude

Grundsätzlich erfolgt die Gebäudebewertung mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die lineare Abschreibung (§§ 45, 47 GemHKVO).

Sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorhanden und/oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren (rückindizierter Zeitwert). Die Ermittlung dieser Werte erfolgt grundsätzlich nach den Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000). Grundlage für die Rückindizierung ist der Baupreisindex des betreffenden Jahres der Anschaffung/Herstellung, welcher vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wurde.

Danach ist die Bewertung wie folgt vorzunehmen:

- Ermittlung der Bruttogrundfläche bzw. des Bruttorauminhaltes für das zu bewertende Gebäude nach DIN 277 durch Hinzuziehung diverser Unterlagen, z. B. Bauakten etc. sowie Zuordnung zu einem Gebäudetypenblatt des NHK-Kataloges.
- Festlegung des Ausstattungsstandards (einfach, mittel, gehoben) und Einstufung in die jeweilige Baujahrsklasse.
- Bei historischen Gebäuden bzw. bei Gebäuden, bei denen das Baujahr nicht mehr zu ermitteln ist, ist ein fiktives Baujahr festzulegen, beispielsweise das Jahr eines größeren Umbaus. Besteht ein Gebäude aus mehreren Gebäudeteilen mit unterschiedlichen Baujahren, so ist ein fiktives Baujahr zu ermitteln, da Gebäude als Einheit abzuschreiben sind. Das fiktive Baujahr wird ermittelt, indem die Quadratmeter und Baujahre der einzelnen Bauabschnitte ins Verhältnis gesetzt werden zur Gesamtfläche.
- Für die Bewertung der Gebäude werden die Angaben (Wert pro m² Bruttogrundfläche) den Normalherstellungskosten 2000 entnommen. Es ist stets der Mittelwert zu wählen.
- Für Baunebenkosten sowie für Außenanlagen werden die hierfür vorgesehenen Zuschläge berechnet.

- Zu berücksichtigen sind Wertminderungen aufgrund des Alters (Abschreibungen) sowie der Korrekturfaktoren zur allgemeinen Anpassung an das Baujahr (Rückindizierung mit entsprechendem Index) und Anpassung an den Wertermittlungstichtag. Außerdem erfolgt eine Korrektur aufgrund des Indexwertes für das Bundesland (Niedersachsen: 0,83) und der Ortsgröße (bis 15.000 Einwohner: 0,91).

2.3.2 Bewertung des Infrastrukturvermögens

a) Bewertung der Straßen:

Neben dem Grund und Boden, über dem eine Straße verläuft, ist die eigentliche bauliche Anlage einer Straße zu bewerten. Dabei handelt es sich um den Unterbau und die Oberflächenbefestigung von Plätzen, Fahrbahnen, Parkstreifen, Rad- und Gehwegen etc.

Nicht befestigte Wege (insbesondere Sandwege) sind nicht ausgebaut. Insoweit sind hier nur Grund und Boden zu bewerten.

Die Trag- und Verschleißschicht der Fahrbahn werden nicht differenziert betrachtet. Sie sind ein Anlagegut und werden somit einheitlich über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Die Straßenflächen werden wie folgt ermittelt:

Länge: Angaben aus dem Liegenschaftskataster im Softwareprogramm "KomInfo" Breite: Bestandsaufnahme durch Vermessung vor Ort

Preise: Folgende Quadratmeterpreise werden für die Bewertung der Flächen zugrundegelegt:

Wohnsammelstraße (Bauklasse IV), Aufbau: <i>Asphalt</i>	
- mit Entwässerungsanlage	101,80 €
- ohne Entwässerungsanlage	53,00 €
Wohnsammelstraße (Bauklasse IV), Aufbau: <i>Pflaster</i>	
- mit Entwässerungsanlage	106,80 €
- ohne Entwässerungsanlage	58,00 €
Anliegerstraße (Bauklasse V), Aufbau: <i>Asphalt</i>	
- mit Entwässerungsanlage	99,60 €
- ohne Entwässerungsanlage	50,80 €
Anliegerstraße (Bauklasse V), Aufbau: <i>Pflaster</i>	
- mit Entwässerungsanlage	104,60 €
- ohne Entwässerungsanlage	56,00 €
Fuß- und Radweg (Bauklasse VI), Aufbau: <i>Asphalt</i>	
- ohne Entwässerungsanlage	42,00 €

Fuß- und Radweg (Bauklasse VI), Aufbau: *Pflaster*
- ohne Entwässerungsanlage

47,00 €

- Bestimmung der Bauklassen:

SV, I	Autobahnen, Schnellverkehrsstraßen
II	Hauptverkehrsstraßen, Bundesstraßen, Industriesammelstraßen
III	Wohnsammelstraßen, Straßen im Gewerbegebiet
IV	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr
V	Anliegerstraßen
VI	Fuß- und Radwege, Fußgängerzonen (ohne Busverkehr)

- Bestimmung der Zustandsklassen:

1	keine Schäden (Neubau)	0 %
2	geringe Schäden (sanierte Deckschichten, leichtere Unebenheiten im Längs- und Querprofil)	10 %
3	mittelmäßige, kleinflächige Schäden (Rissbildung in Deckschichten, mittlere Unebenheiten im Längs- und Querprofil, kleine Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen)	20 %
4	mittelmäßige, großflächige Schäden (großflächige Netzkrisse, Unebenheiten im Längs- und Querprofil, Versätze in Rinnen- und Bordsteinanlagen, geringe Schäden an Nebenanlagen - jedoch keine Unfallgefahr)	30 %
5	große Schäden (größere Schlaglochbildung, Tragfähigkeitsschäden, große Unebenheiten im Längs- und Querprofil, größere Schäden an Nebenanlagen - Unfallgefahr)	40 %

- Wertminderungen aufgrund des Alters (Abschreibungen) sowie der Korrekturfaktoren zur allgemeinen Anpassung an das Baujahr (Rückindizierung mit entsprechendem Index) und Anpassung an das Basisjahr der Kategoriennummer (Wert: 112,10).
- Zuschlag für Beleuchtungsanlagen: Für die Erfassung der Beleuchtungsanlagen wird ein Pauschalwert in Höhe von 35,00 € pro laufender Meter Straßenfläche festgelegt. In Einzelfällen (Punktbeleuchtung) werden ersatzweise pauschale Anschaffungs- und Herstellungswerte angesetzt, vermindert um die lineare Abschreibung.
- Bewertung des Straßenbegleitgrüns: Für die Bewertung des Straßenbegleitgrüns wird pauschal ein Wert in Höhe von 2,50 € pro Quadratmeter Grünfläche zugrundegelegt.

- Die Kosten für das Straßenzubehör (Verkehrsschilder, Leitpfosten u. a.) sind in den Anschaffungs- und Herstellungswerten, d. h. in den der Bewertung zugrundeliegenden Quadratmeterpreisen enthalten. Bei der laufenden Bestandspflege und den Beschaffungen handelt es sich um reine Ersatzbeschaffungen, die unabhängig vom Wert als laufender Aufwand (aus dem früheren Verwaltungshaushalt) gebucht wurden und auch künftig zu buchen sind.

b) Bewertung der Brücken:

Brückenbauwerke sind eigenständige ingenieurtechnische Bauwerke, die selbstständig zu erfassen und zu bewerten sind. Die Bewertung erfolgt objektweise mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die jeweilige Abschreibung. Soweit die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht bekannt sind, erfolgt die Bewertung in Anlehnung an das Sachwertverfahren mit Rückindizierung.

2.3.3 Sonstiges Anlagevermögen

Im Rahmen der Erstinventur wird eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Grundsätzlich sind dabei alle Vermögensgegenstände einzeln aufzunehmen, die noch genutzt werden können.

Für bewegliche Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, werden deren Anschaffungswerte zu den um Abschreibungen reduzierten Wert angesetzt.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet werden. Ebenso kann die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen unterbleiben.

Von diesen Ausnahmetatbeständen wird im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht.

a) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar sein und dürfen als solche nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein. Zu den Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte und im technischen Sinne ausweisbare Betriebsvorrichtungen.

Spezialfahrzeuge, wie beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge werden in der Regel mit einer äußerst umfangreichen Zusatzausstattung versehen. Die Fahrzeuge werden üblicherweise einmalig bestückt und die Ausstattungselemente zur Wahrung der Einsatzfähigkeit regelmäßig gewartet bzw. ausgetauscht. Der vergleichsweise hohe Wert der Zusatzausstattung wird dabei durch verschiedene kostenintensive Einzelkomponenten maßgeblich bestimmt, deren Nutzungsdauer sich an die Nutzungsdauer des Fahrzeuges annähert. Es ist daher das

vollständige ausgestattete Fahrzeug als Sachgesamtheit im Rahmen der Vereinfachungsregelung in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

b) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen insbesondere die Einrichtungen der Gebäude mit Gegenständen wie Mobiliar oder Werkzeuge.

2.3.4 Kunstgegenstände, Bau- und Bodendenkmäler

Bewegliche Kunstgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten; sie unterliegen keiner planmäßigen Abnutzung. Liegen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände grundsätzlich zu einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten, es sei denn, sie sind dauerhaft versichert. In diesem Fall ist der Versicherungswert anzusetzen.

2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistung auf noch zu erhaltende Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen aufzunehmen.

Für Anlagen im Bau sind die Leistungen aufzunehmen, die für die Investition bis zum Bilanzstichtag getätigt worden sind, und zwar unter Berücksichtigung wertmindernder Umstände.

3. Finanzvermögen

Unter dem Finanzvermögen werden u. a. die gemeindlichen „Töchterunternehmen“ (verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) sowie Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen und Forderungen ausgewiesen.

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die nach § 100 Abs. 4 NGO im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt dann vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Beherrschungsvertrag) vorliegt. Eine Kapitalrücklage besteht nicht.

Verbundene Unternehmen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewer-

tung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein verbundenes Unternehmen zu erwerben.

3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0 % bis maximal 49,9 %. Sie sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend der Regelung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§ 106 NGO) das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 107 Abs. 1 NGO), wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 108 NGO) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 108 Abs. 3 i. V. mit § 110 NGO), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 2 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Sondervermögen mit Sonderrechnung zu erwerben.

3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im Sinne der Finanzanlagen nach Handelsrecht sind ausschließlich finanzielle Forderungen wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen. Sie sind nach Handelsrecht den Finanzanlagen zugeordnet.

Nach den Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum Niedersächsischen Kontenrahmen weisen Ausleihungen im allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleihung werden zwischen der Kommune als Ausleihungsgeber und dem Ausleihungsnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleihung geht in der Regel vom Ausleihungsnehmer aus.
- Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Ausleihungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die vom Schuldner aufgewendet werden, um die Ausleihungen zu „erwerben“ (= Nennwert).

3.5 Forderungen

Forderungen werden entsprechend des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, welches Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit einer Forderung hat, nach öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und Forderungen aus Transferleistungen unterschieden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert zu bewerten. Wertabschläge für zweifelhafte, ggf. auch niedergeschlagene Forderungen zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken sind zulässig. Insgesamt kommt es bei der Erfassung und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände auf die stichtagsbezogene Darstellung von Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung ihrer Realisierbarkeit an.

Soweit die Forderungen aufgrund der Bewertung von dem im letzten kameralen Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Bestand der Kasseneinnahmereste abweichen, sind die Abweichungen im Anhang wertmäßig darzulegen.

3.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage. Die Versorgungsrücklage wird gebildet, um die angesichts der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Zahl von Versorgungsempfängern steigenden Versorgungsleistungen zu sichern. Grundlage für die Bewertung ist der von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) festgestellte Wert.

4. Liquide Mittel

Der letzte, nach kameralen Grundsätzen erstellte Kassenabschluss mit den sich daraus ergebenden Bestandsgrößen kann nicht unbesehen übernommen werden, sondern bedarf der Modifikation, um die liquiden Mittel stichtagsgerecht zu erfassen.

Außerdem ist zu beachten, dass die von den Banken im neuen Jahr abgerechneten Abschlussposten einschl. Zinsen das alte Jahr betreffen, sich also in den Bestandsgrößen bereits auswirken. Dies gilt auch für noch nicht fällige Soll- und Habenzinsen. Diese sind als Zinsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.

Soweit Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (vgl. § 49 Abs. 1 GemHKVO).

V. Erfassung und Bewertung der Passivposten der Bilanz

1. Nettoposition (Eigenkapital)

Die Nettoposition wird als äquivalent zum Eigenkapital gemäß Handelsgesetzbuch als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Nettoposition umfasst gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzpositionen: Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz wie folgt ermittelt:

Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite

./. Schulden
./. Rückstellungen
./. Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite

= Nettoposition

./. Rücklagen
./. Sonderposten

= Basis-Reinvermögen

Diese Differenz kann bereits im ersten Jahr der Bilanzerstellung negativ sein und wird dann als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen. Das Reinvermögen darf in künftigen Jahren grundsätzlich nicht geändert werden, da es den Maßstab zur intergenerativen Gerechtigkeit bildet. Dennoch sind gem. § 82 Abs. 7 NGO Erhöhungen durch Umwandlung der Rücklagen des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses möglich. Eine Verringerung zur Verrechnung von Jahresfehlbeträgen ist gem. § 82 Abs. 5 NGO lediglich der im Rahmen des § 82 Abs. 7 NGO vorgenommenen Erhöhungen durchführbar.

1.2 Sonderposten

Vermögensgegenstände, für deren Anschaffung oder Herstellung die Kommune ganz oder teilweise Zuwendungen oder Beiträge erhalten hat, sind nach dem Bruttoprinzip zu bewerten. Das heißt, dass der bezuschusste Vermögensgegenstand ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu bewerten ist. Die Zuweisung, der Zuschuss oder Beitrag wird als Sonderposten für Zuwendungen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlageobjekts ertragswirksam aufgelöst.

1.2.1 Erhaltene Investitionszuweisungen

Als **Sonderposten** werden empfangene, nicht rückzahlbare Investitionszuwendungen für *abnutzbare Vermögensgegenstände* in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

Erhaltene Zuwendungen für *nicht abnutzbare Vermögensgegenstände* werden auf der Passivseite beim **Reinvermögen** ausgewiesen; sie fließen letztlich ins Eigenkapital der Kommune (vgl. § 42 Abs. 5 GemHKVO).

Für die Erfassung und Bewertung der Sonderposten ist es daher wichtig, dass evtl. erhaltene Zuwendungen sowohl für den Grunderwerb als auch für die Baumaßnahme später noch im Verhältnis der Kosten aufzuteilen sind.

1.2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Den Sonderposten aus Beiträgen sind z. B. Erschließungsbeiträge (§§ 123 ff. BauGB) bzw. Straßenausbaubeiträge (NKAG) und Kanalbau-/Abwasserbeiträge (NKAG) zuzuordnen. Zahlungen aus Haus- und Grundstücksanschlüssen (NKAG) oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 135 a - c BauGB) werden als beitragsähnliche Entgelte angesehen.

Soweit die Beiträge nicht aus Unterlagen und Kalkulationen für die gebührenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeiträge) übernommen werden können, ist es notwendig, eine konkrete Einzelermittlung zu den jeweiligen Maßnahmen und Projekten vorzunehmen.

1.2.3 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Alle im voraus entrichteten Zuwendungsteilzahlungen auf Investitionsmaßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind, sind hier zu veranschlagen.

Spenden zur Finanzierung von Investitionen werden, solange sie noch nicht verwendet sind, ebenfalls unter „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ verbucht.

1.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden alle investiven Zuwendungen gebucht, die nicht den vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind, z. B. Zuschüsse oder Spenden von privaten Organisationen.

Dazu zählen auch Schenkungen an die Kommune mit einer konkreten Zweckbestimmung für einen bestimmten Zeitraum. Der Sonderposten dieser Schenkung ist dann über die Zweckbestimmungsdauer der Sonderposten aufzulösen. Ebenfalls dazu gehören die an die Kommune unentgeltlich übertragenen Vermögensgegenstände, die mit einer Zweckbestimmung verbunden sind.

1.2.5 Instandhaltungsrückstellungen

Für die erste Eröffnungsbilanz wird laut Inventurvereinfachung empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellungen zu bilden, sondern Abschläge vorzunehmen (Nettoausweisung). Evtl. vorhandene Baumängel und -schäden sind bei der Bewertung der Gebäude mit einem entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen.

Bei der Erfassung der Gebäude sind daher notwendige Instandhaltungen und Baumängel gesondert aufzunehmen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel sind als Festbetrag oder als prozentualer Abschlag in Abzug zu bringen. Es ist festgestellt worden, dass die Gebäude in einem guten Zustand sind, so dass keine Abzüge vorzunehmen sind.

2. Schulden (Verbindlichkeiten)

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind grundsätzlich einzeln mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu erfassen und zu bewerten.

3. Rückstellungen

Während Verbindlichkeiten i. S. d. NGO hinsichtlich des Bestehens und der Höhe als sicher anzusehen sind, umfassen Rückstellungen gem. § 95 Abs. 2 NGO künftige Zahlungsverpflichtungen, deren betragliche Höhe zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz nicht genau bekannt und/oder deren Fälligkeit nicht genau bestimmbar ist.

Zu den Rückstellungen gem. § 95 Abs. 2 NGO zählen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere für:

- Pensionsverpflichtungen
- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung
- Aufwendungen für Instandhaltungen
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Sanierung von Altlasten
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen

Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.

Soweit Einnahmen, die vor dem Abschluss tag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

In der Eröffnungsbilanz sind unter dieser Position alle Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen.

5. Sonstiges

5.1 Bewertung in ausgegliederten Bereichen

Bisherige Bewertungen in ausgegliederten Bereichen und Betrieben gewerblicher Art können beibehalten werden. Die bisherigen Bewertungen müssen dem für die jeweilige Ausgliederung geltenden Recht entsprechen haben.

5.2 Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse

- Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse sind für einen Zeitraum ab 1974 aufzunehmen. Sie sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen.
- Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine prozentuale Aufteilung entsprechend den vorgenommenen Investitionen erfolgen.
- Wenn Investitionen weitergegeben werden, gilt das Netto-Prinzip.

VI. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wiesmoor, 10. Mai 2012

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

(Meyer)